

Die Flaute geht ins vierte Jahr

Konjunkturprognose für 2015



Neue Auskünfte, neue Suche,
neue Insolvenzaktion
Der KSV1870 startet durch

Die vierte Revolution
„Industrie 4.0“
in der Nahaufnahme



4 Die Wirtschaftsflaute geht ins vierte Jahr



10 Die vierte Revolution „Industrie 4.0“ in der Nahaufnahme

Inhalt

COVER

- 4 **Die Wirtschaftsflaute geht ins vierte Jahr.**
Der Arbeitsmarkt, der Euro und die EZB-Geldspritze, gesunkene Rohstoffpreise und der Export – die große Prognose zur Konjunkturentwicklung im aktuellen Jahr.

AKTUELL

- 8 **Neues Layout für KSV1870 Auskunftprodukte.**
Alle Änderungen auf einen Blick.
- 9 **Jetzt KSV1870 SearchEngine testen!**
Die neue, intelligente KSV1870 Suche und alle Features für die User.
- 10 **Die vierte Revolution.**
Das Schlagwort „Industrie 4.0“ in der Nahaufnahme.
- 12 **Förderungen: Vom Dschungel zum Paradies.**
KMU haben viele Möglichkeiten, Förderungen für F&E-Projekte zu beantragen – aber wo anfragen?

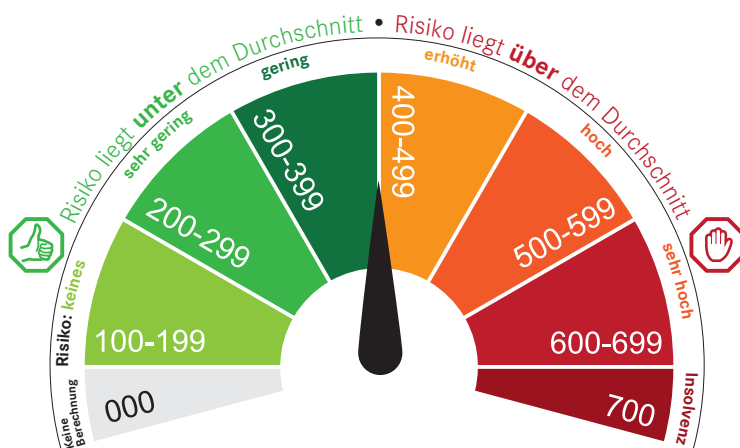
- 14 **Auf zu neuen Ufern.**
Wie ein Change-Prozess zum Erfolg wird und welchen Einfluss strategische Planung und subtile Kommunikation haben.

- 17 **Austria's Leading Companies 2014:**
Alle Sieger bei den Preisverleihungen!

NEWS

- 22 **KSV1870 Jubiläumsaktion für Insolvenzkunden.**
Ab sofort Forderungsanmeldungen bei Unternehmensinsolvenzen bis EUR 7.000 kostenlos!
- 23 **Die KSV1870 Weihnachtsspende zeigt Wirkung.**
Stiftung Kindertraum auch 2014 unterstützt.
- 24 **Wer zählt die Häupter, nennt die Namen?**
KSV1870 Mitarbeiter stellen ihr Know-how zur Verfügung.
- 24 **Quergelesen.**
Neue Fachbücher, die Praxiswissen vermitteln.





8 Neue Auskünfte, 22 neue Suche, neue Insolvenzaktion Der KSV1870 startet durch

GLÄUBIGERSCHUTZ

25 Aktuelles aus Rechtsprechung und richterlicher Praxis.

RECHTSTIPPS

26 Wichtige OGH-Urteile für Unternehmen.

STEUERTIPPS

28 Neuigkeiten und Änderungen im Steuerrecht.

WIRTSCHAFTSBAROMETER

30 Flops & Tops in der österreichischen Wirtschaft.

02 Impressum

Foto: Petra Spiola



Editorial

Liebe Mitglieder,

die Wirtschaftsentwicklung der vergangenen Jahre stellt die heimischen Unternehmen immer wieder vor Herausforderungen – denn Stagnation scheint der neue Status quo zu sein. Ein spürbarer oder gar nachhaltiger Aufschwung lässt konstant auf sich warten. Zusätzlich sorgen verhältnismäßig spontan auftretende Entwicklungen – wie etwa die Sanktionen gegenüber Russland bzw. Russlands Restriktionen gegenüber der EU – dafür, dass die Wirtschaftsforscher ihre Prognosen laufend nach unten korrigieren. Und auch die heimische Politik scheint insgesamt darauf ausgerichtet, den Bestand zu sichern – Ideen und Impulse zur Belebung der Wirtschaft bleibt sie aktuell eher schuldig. Ob indes die Öffnung der Geldschleuse durch die groß angelegten Anleihenkäufe der Europäischen Zentralbank Auswirkungen auf die Unternehmen hat, bleibt abzuwarten.

Dass sich die Unternehmen in diesen Zeiten stark nach innen wenden und Investitionen aufgrund unsteter Zukunftsaussichten aufschieben, ist nachvollziehbar, kann aber – insbesondere in Bereichen mit starkem Wettbewerb bzw. einer hohen Orientierung an Trends und Innovationen – keine langfristig erfolgreiche Strategie sein. Womit die Betriebe im Jahr 2015 zu rechnen haben, analysiert der aktuelle Coverartikel ab Seite 4.

Vor all diesen Hintergründen ist es schon beinahe erstaunlich, dass es hierzulande Unternehmen gibt, die hervorragende Kennzahlen und seit Jahren sehr gute Ergebnisse aufweisen. Viele dieser Betriebe haben im vergangenen Jahr am Businessbewerb „Austria's Leading Companies“ teilgenommen. Bereits zum 16. Mal wurden Österreichs „Superstars“ vom KSV1870, dem WirtschaftsBlatt und PwC Österreich vor den Vorhang geholt und für ihre Leistungen ausgezeichnet. Ab Seite 17 finden Sie die Sieger aller Bundesländer – fotografiert auf den jeweiligen ALC-Galas.

Positives zu berichten gibt es auch vom KSV1870, denn ab sofort erhalten Sie die Bonitätsauskünfte der KSV1870 Information GmbH in einem neuen „Outfit“. Die Qualität von Informationen – insbesondere bei Wirtschaftsinformationen – ist ganz ohne Frage essenziell, jedoch auch das Layout will von Zeit zu Zeit an neue Sehgewohnheiten bzw. ein neues Userverhalten angepasst werden. Und so haben wir die Auskunftsprüfung einem Relaunch unterzogen. Sie möchten wissen, wie die Bonitätsauskünfte nun aussehen? Auf Seite 8 erhalten Sie dazu einen ersten Eindruck. Blättern Sie auch gleich eine Seite weiter, dann erfahren Sie, was die neue KSV1870 SearchEngine (Suche von Unternehmen und Personen) nun alles leisten kann. Wir wünschen Ihnen viel Spaß dabei.

Ihr Johannes Nejedlik



Die Wirtschaftsflaute geht ins vierte Jahr

Die heimischen Ökonomen haben ihre Prognosen für Österreichs Wirtschaft mehrmals herabsetzen müssen. Österreich dürfte beim Wachstum heuer unter den Schnitt der Eurozone fallen. Doch der schwache Euro, die Geldspritzen der Europäischen Zentralbank, der niedrige Ölpreis und die Entspannung in den Euro-Krisenländern könnten sich als Lichtstreifen am Horizont erweisen. **TEXT:** Beate Lammer

Die schlechte Nachricht zuerst: Österreichs Wirtschaft wird sich auch heuer – und damit das vierte Jahr in Folge – sehr schwach entwickeln. Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) geht in ihrer jüngsten Prognose (Stand: 5. Dezember 2014) davon aus, dass das Bruttoinlandsprodukt 2015 um 0,7 % wächst – und das Wachstum damit abermals unter 1 % bleibt. Das wäre etwas besser als im Vorjahr (0,4 %), aber um einen Prozentpunkt weniger, als die Nationalbank bei ihrer früheren Prognose im Juni erwartet hatte. Erst 2016 soll das Wachstum wieder 1,6 % betragen. Auch die beiden Wirtschaftsforschungsinstitute Wifo und Institut für Höhere Studien (IHS) haben ihre Prognosen im Dezember gegenüber ihren früheren Aussagen deutlich nach unten revidiert. Sie rechnen nun mit 0,5 % (Wifo) bzw. 0,8 % Wachstum (IHS). Damit könnte das heimische Wachstum heuer zum zweiten Mal hintereinander unter dem der Eurozone liegen. In den Jahren 2007 bis 2013 hatte Österreich noch im Schnitt mit jährlich 0,9 Prozentpunkten Wachstumsvorsprung aufwarten können.

Mehr Arbeitslose erwartet. Doch warum ist es eigentlich so schlimm, wenn das Wachstum einmal geringer ausfällt, solange es positiv bleibt? Das Problem ist, dass ein so schwaches Wachstum nicht ausreicht, um die Arbeitslosigkeit zurückgehen zu lassen. Zwar dürfte die Beschäftigung heuer weiter wachsen (zum Vergleich: Im Krisenjahr 2009 war sie geschrumpft). Die Unter-

nehmen dürften heuer mehr zusätzliche Stellen schaffen, als sie abbauen. Auch wenn ein Teil des Stellenzuwachses auf Teilzeit entfällt, hilft es, den Anstieg der Arbeitslosigkeit einzubremsen. Die Unternehmen schaffen aber nicht genug Jobs, um das wachsende Arbeitskräfteangebot aufzunehmen. Die Zahl der potenziell Erwerbstätigen steigt – vor allem dank Zuwanderung und späterer Pensionierung – noch stärker als die Beschäftigung.

Da sich die Konjunktur frühestens 2016 spürbar verbessern dürfte und der Arbeitsmarkt der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung für gewöhnlich ein halbes Jahr hinterherhinkt, rechnen Wifo und IHS bis 2016 mit keiner Trendwende bei der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenrate dürfte von 8,4 % im Vorjahr auf fast 9 % (nach nationaler Definition) klettern. Für 2016 erwartet das Wifo einen weiteren Anstieg auf 9,3 %, das IHS hält einen leichten Rückgang auf 8,7 % für möglich. Bei der Arbeitslosenquote nach EU-Definition liegt Österreich mit einem Wert von 5,2 % auf dem zweitbesten Platz nach Deutschland. Doch während die Arbeitslosigkeit in der Eurozone schrittweise zurückgeht, steigt sie hierzulande an.

Damit zeigt sich nicht nur beim Wachstum, sondern auch bei der Arbeitslosigkeit ein gegenläufiger Trend zur Entwicklung in ganz Europa: Österreich steht relativ gut da, fällt aber zurück. Als eine Ursache sieht Raiffeisen-Chefanalyst Peter Brezinschek die

Tatsache, dass Österreich beim Produktivitätszuwachs mit den anderen Euroländern nicht Schritt halte. Insbesondere bei den Lohnnebenkosten und der steuerlichen Belastung falle Österreich im Wettbewerb mit dem großen Nachbarn Deutschland zurück. Doch biete der heimische Standort im internationalen Vergleich auch Vorteile: Der soziale Friede sei dank der Kooperation der Sozialpartner hoch, der Ausbildungsstandard gut.

*» Die
Zurückhaltung
bei den
Investitionen
dauert schon
vier Jahre. «*

Politische Risiken. Wenn die Wirtschaftsforscher im Vorjahr so danebengelegt sind, besteht dann nicht die Gefahr, dass sie noch immer viel zu optimistisch sind, dass also alles noch viel schlimmer kommt als zuletzt erwartet? „Die Prognoserisiken bleiben weiterhin hoch und sind überwiegend abwärtsgerichtet“, sagt das IHS. Die Risiken sind zum einen geopolitischer Natur. So könnte sich die Lage in Syrien oder im Irak verschlimmern. Auch die Russland-Ukraine-Krise könnte sich zuspitzen, was nicht nur dem Welthandel zusetzen würde, sondern direkt auch jenen österreichischen Unternehmen, die einen großen Teil ihres Umsatzes in Russland erzielen. Das größere politische Risiko liege aber in der Entwicklung der Eurozone, meint Bank-Austria-Chefökonom Stefan Bruckbauer. In Griechenland wurden die politischen Weichen bereits neu gestellt, aber auch in Großbritannien und Spanien stehen Wahlen an. Erstere könnten die Debatte über einen möglichen EU-Austritt Großbritanniens wieder anheizen, in Spanien könnte eine neue Regierung auf Oppositionskurs zur EU gehen. Das alles könnte für Verunsicherung in der Eurozone sorgen, was wiederum Österreichs Exportwirtschaft unter Druck brächte.

Die Gründe, warum die Wirtschaftsforscher gegen Jahresende hin pessimistischer geworden sind und ihre Prognosen über den Haufen werfen mussten, sind jedoch vor allem ökonomischer Natur: Die Weltwirtschaft zieht nicht so stark an wie erwartet. Vor allem das Wachstum in der Eurozone ist nach wie vor schwach. Auch bei Österreichs wichtigstem Handelspartner Deutschland, dem es unter den europäischen Volkswirtschaften relativ gut geht, haben sich die Aussichten zuletzt eingetrübt. Der Export dürfte heuer also nicht besonders viel zum Wachstum beitragen.

Firmen investieren nicht. Zweites Problem ist, dass sich die heimischen Unternehmen mit Investitionen zurückhalten. Ursache ist laut OeNB das „hohe Maß an Unsicherheit bezüglich der Absatzchancen im In- und Ausland“. Das hat etwa auch Folgen für die Bauwirtschaft. Impulse kommen nur vom Wohnungsbau. Die Unternehmen halten sich hingegen mit Investitionen in Hoch- und

Tiefbau zurück. „Die Zurückhaltung bei den Investitionen dauert schon vier Jahre“, stellt Raiffeisen-Analyst Brezinschek fest. Für die Stagnation seien die geringen Umsatz- und Gewinnerwartungen der Unternehmen verantwortlich, die im Wettbewerb mit den Handelspartnern zurückfielen.

Bleibt der Konsum, der heuer ebenfalls wenig zum Wachstum beitragen dürfte, da die Reallöhne (also die verfügbaren Einkommen) schon lange hinter dem Wirtschaftswachstum zurückbleiben. Hier zeigt sich aber ein Licht am Horizont, und dieses kommt von der geringen Teuerung. Die Inflationsrate dürfte bis 2016 um die 1,5 % (bezogen auf den Harmonisierten Verbraucherpreisindex HVPI) pendeln, schätzt die OeNB. Damit steigen die Preise hierzulande zwar schneller als in den meisten anderen EU-Ländern, die Inflationsrate liegt aber deutlich unter jenem Wert, den die Europäische Zentralbank (EZB) als „Preisstabilität“ versteht, nämlich 2 %. Im Jahr 2013 betrug der HVPI in Österreich noch 2,1 %. Dass sich die heimischen Konsumenten in der nächsten Zeit über geringere Teuerungsraten freuen dürfen, hat nicht nur mit der Schwäche der europäischen und der heimischen Wirtschaft zu tun, sondern auch externe Gründe: Die Rohstoffpreise sind kürzlich auf ein Zwölfjahrestief gefallen, und der Ölpreis ist auf ein Sechsjahrestief gerutscht – obwohl die weltweite Nachfrage nach Öl (anders als 2009) steigt: Ursache ist das noch stärker steigende Angebot. Der niedrige Ölpreis ist also kein Ausdruck einer Krise, sondern tatsächlich positiv für die Konsumenten und viele Unternehmen (ausgenommen einige Branchen wie Ölproduzenten).

Notenbank startet durch. Das hilft der schwächelnden Wirtschaft noch aus einem anderen Grund: Die europäischen Währungshüter haben keine Notwendigkeit, die Zinsen anzuheben, um eine steigende Inflation einzubremsen. Die Zinsen im Euroraum dürften also bis auf weiteres nahe null bleiben. Obendrein hat die Europäische Zentralbank am 22. Jänner angekündigt, bis September 2016 mindestens EUR 1 Billion per Anleihenkäufe in die Märkte zu pumpen. Die unter Ökonomen umstrittene Maßnahme soll Deflation bekämpfen und der europäischen Wirtschaft unter die Arme greifen. Wie weit das gelingen wird, ist noch offen. Auf jeden Fall drückt die Geldschwemme den Euro weiter nach unten, und das sollte der Exportwirtschaft und dem Tourismus helfen. Da die US-Notenbank Fed im Gegensatz zu den Europäern heuer die Zinsen anheben wird – ein Schritt, mit dem die meisten Experten zur Jahresmitte rechnen –, dürfte der Euro zum Dollar noch weiter abrutschen.

Eine Woche bevor die EZB ihre Geldspritze ankündigte, hatte die Schweizer Nationalbank SNB bekanntgegeben, den Euro zum Schweizer Franken nicht mehr stützen zu wollen, den Euro-Franken-Kurs also freizugeben. Das ließ die Gemeinschaftswährung von 1,2 auf kurzzeitig 0,85 Franken abrutschen, Ende der Woche, an dem der Kurs freigegeben worden war, kostete ein Franken ungefähr einen Euro, es herrschte also Parität zwischen den Währungen. Das ist zwar unangenehm für jene schätzungsweise 200.000 Menschen, die noch Frankenkredite offenhaben, aber ebenfalls gut für den heimischen Tourismus sowie die exportorientierten Betriebe. Für Österreichs Wirtschaft sei dieser Schritt jedenfalls positiv, meint Bank-Austria-Chefökonom Stefan Bruckbauer. Seine Wachstumsprognose von 0,7 % für das laufende Jahr will er vorerst nicht korrigieren, doch sei die Franken-Aufwertung – so wie auch der niedrige Ölpreis – ein weiteres Indiz dafür, dass es heuer besser werden könnte als erwartet. Auch die niedrigen Zinsen und die Tatsache, dass die schuldengeplagten Euro-Peripherieländer nicht mehr so drastische Schritte zur Haushaltsstabilisierung setzen müssten, lasse Gutes hoffen.

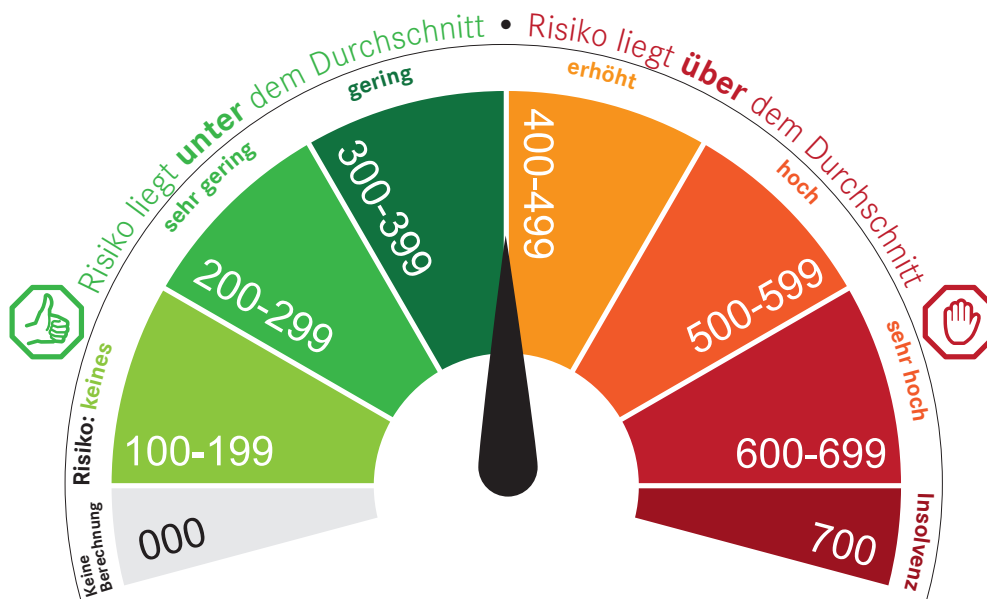
Leitindex ATX hinkt hinterher. Während der Frankfurter Aktienindex DAX nach den Ankündigungen der SNB und der EZB ein Allzeithoch nach dem anderen erklimmte, fiel die Begeisterung an der Wiener Börse verhalten aus. Der heimische Leitindex ATX hinkt seit Jahren dem DAX hinterher. Das hat aber weniger mit der schwächeren heimischen Wirtschaft zu tun, sondern mit der Zusammensetzung des Index: Im ATX sind Banken und Ölfirmen schwer gewichtet. Die europäische Finanzbranche schwächelt seit Jahren, und der OMV macht derzeit der fallende Ölpreis zu schaffen. Hinzu kommt, dass einige Firmen, etwa die Raiffeisen Bank International oder die Immofinanz, in Russland stark aktiv sind. Sie bekommen die Russland-Krise direkt zu spüren. Da nur diese zwei Unternehmen vom Konflikt betroffen sind, hält Erste-Chef-analyst Fritz Mostböck die starke Abstrafung des Wiener Han-

delsplatzes für „überbewertet und ungerechtfertigt“. Nächstes Jahr sollte es besser werden.

Verhaltene Erwartungen. Doch ist der ATX kaum repräsentativ für die österreichische Wirtschaft, die zu einem Gutteil von kleinen und mittleren Firmen (KMU) getragen wird. Dass es solche Betriebe leichter haben als die Großen, glaubt Bank-Austria-Experte Bruckbauer indes nicht. Baufirmen würden unter der allgemeinen Investitionszurückhaltung (ausgenommen im Wohnbau) leiden. Einzelhändlern mache die Konsumzurückhaltung zu schaffen. Das bestätigen die Vertreter der Sparte Gewerbe und Handwerk in der Wirtschaftskammer: In den ersten neun Monaten des Vorjahres seien die Umsätze bzw. Auftragseingänge der Betriebe gegenüber dem Vorjahr um 2,7 % nach unten gegangen, vor allem der Bausektor sei betroffen. Wegen der anhaltend schlechten Nachfrage sei zu befürchten, dass die Unternehmen vermehrt Verluste zulasten des Eigenkapitals machen werden, fürchtet Walter Bornett, Direktor der KMU Forschung Austria. Damit würde auch die Fähigkeit zu investieren, wenn der Aufschwung endlich anspringe, geschwächt. Eine Verschlechterung der Eigenkapitalsituation würde zudem die Finanzierung schwieriger machen, da die Banken bei der Kreditvergabe mehr auf die Bonität achten.

Wünsche an die Politik. Die Branchenvertreter der Gewerbe- und Handwerksbetriebe appellieren indes an die Politik: Diese solle den Handwerkerbonus (durch den Haushalte bei der Beschäftigung eines Handwerkers Steuern sparen) von EUR 600 auf EUR 1.200 pro Jahr erhöhen. Hilfe für die Unternehmen könnte auch durch die Steuerreform kommen, meint Bruckbauer. Wenn diese die Konsumenten spürbar entlastet, würde das auch den Betrieben nützen. Die Ausgestaltung der Steuerreform und das Ausmaß der Entlastung sind indes noch offen, die Wünsche der Interessenvertreter zahlreich. Die Arbeiterkammer fordert die „längst überfällige Lohnsteuersenkung, die insbesondere auch die Menschen mit sehr kleinen Einkommen über eine Steuergutschrift spüren sollen“. Da der Wirtschaftsmotor stottere und die Unternehmen nicht investieren wollten, solle die öffentliche Hand in die Bresche springen. Sollten sich diese konjunkturanreizenden Maßnahmen nicht von selbst finanzieren, könne mit einer Millionärssteuer der nötige Spielraum gewonnen werden, meint Johann Kalliauer von der Arbeiterkammer Oberösterreich. Die Industriellenvereinigung sieht das anders. Auch sie fordert eine „spürbare Entlastung des Faktors Arbeit für Menschen und Unternehmen – nicht nur eine simple Lohnsteuersenkung“. Zugleich warnt sie vor einer „bloßen Umverteilung“, insbesondere vor „wachstumsschädlichen Vermögenssubstansteuern“, die den heimischen Standort zusätzlich unter Druck brächten.





Was zeigt die Bonität auf einen Blick? Die neue KSV1870 Auskunft

Dass die Zukunft der Information im Online-Bereich liegt, hat der KSV1870 schon frühzeitig erkannt: Als einer der Ersten präsentierte der Gläubigerschützer seine Dienstleistungen auf der eigenen Website in ansprechender Weise. Fast alle Dienstleistungen können seit langem online abgerufen werden, und es gibt eigene Servicebereiche (InsolvenzOnline und InkassoOnline) für Mitglieder und Kunden, damit sie bei laufenden Insolvenz- bzw. Inkassofällen auf dem aktuellen Stand bleiben. Um dieser Vorreiterrolle weiterhin gerecht zu werden, hat der KSV1870 nun seine Auskünfte einem Relaunch unterzogen – und das Ergebnis spricht für sich.

Schnelles Erkennen durch visuelle Elemente. „Es ist ein Kennzeichen unserer Zeit, dass die Informationsflut immer größer wird. Vor diesem Hintergrund ist das rasche Wahrnehmen aller wichtigen Inhalte zum Gebot der Stunde geworden. Dieser Anforderung sind wir bei der Neugestaltung der Bonitätsauskünfte über Unternehmen durch viele visuelle Gestaltungselemente – Einbindung von Infografiken mit Farbleitsystem – und eine besondere Übersichtlichkeit der Textblöcke nachgekommen“, so die KSV1870 Marketingleiterin Mag. Barbara Mayerhofer. „Das Ergebnis trägt allen Anforderungen unserer Zeit Rechnung und ist uns toll gelungen.“

Die Änderungen auf einen Blick. Die wichtigsten Neuerungen des Layout-Relaunches kurz zusammengefasst:

Berücksichtigung vieler Fakten errechnet wird und rasch Auskunft über das Ausfallsrisiko eines Unternehmens gibt.

- Alle wesentlichen Informationen auf Seite 1.
- Erklärende Texte verbessern die Verständlichkeit.
- Mehr Übersicht und verbesserte Lesbarkeit durch grafische Aufteilung.
- Farbige Gestaltung der wesentlichen Beschreibungen und Fakten.
- Branchenvergleiche runden das Bild ab.

Neu ins Jahr 2015. „Wir freuen uns sehr, dass wir mit diesem Relaunch 2015 unsere hochwertigen Services noch besser und kundenfreundlicher darstellen können. Ich bedanke mich bei dem verantwortlichen Team für die vielen Ideen und die professionelle Umsetzung“, so Johannes Nejedlik, Vorstand der KSV1870 Holding AG.

KSV1870 SearchEngine: die neue, intelligente Suchfunktion.

Bevor jedoch eine Bonitätsauskunft abgerufen wird, gilt es, ein Unternehmen oder eine Person im eingeloggtten Bereich mithilfe der Suchfunktion zu finden. Und auch hier ist nun alles neu. Roland Führer, Geschäftsführer der KSV1870 Information GmbH, erklärt, warum: „Wir haben gelernt, dass sich unsere Kunden mehr Informationen und Ergebnisse aus den unterschiedlichen KSV1870 Datenbanken, wo sie je nach Vereinbarung abfragen, auf einen Blick wünschen. Und genau dafür haben wir eine innovative Lösung gefunden, die stark intuitiv bedienbar ist – ein Muss in der heutigen Zeit.“

Alle Suchbegriffe können in ein Suchfeld eingegeben werden.

Die Menüführung ermöglicht weitere Einschränkungen

Die Treffer zeigen Unternehmen und Personen je nach Vereinbarung aus mehreren KSV1870 Datenbanken.

Im Ergebnis wird der Grund des Treffers angeführt.

Ergebnis einer Abfrage in der KSV1870 SearchEngine nach dem Login auf My KSV

Die Funktionen der KSV1870 SearchEngine:

- Suche nach allen relevanten Inhalten: Bei einer Eingabe werden alle KSV1870 Datenbanken gleichzeitig geprüft, und je nach Vereinbarung mit dem KSV1870 werden die Ergebnisse übersichtlich angezeigt (Unternehmen und Personen).
- Mussten früher einige Felder ausgefüllt werden, gibt es nun ein Suchfeld. (All jene Kunden, die jedoch die Suche mit mehreren Suchfeldern bevorzugen, können diese Funktion wählen).
- Intelligente Suche: Das System findet z. B. Unternehmen auch, wenn nur Datenfragmente (Teile eines Firmennamens, Ort usw.) eingegeben werden. Zahlreiche Querchecks führen zum richtigen Ergebnis. Eine Verfeinerung des Suchergebnisses ist auch über das Menü an der linken Seite möglich.
- Reihung nach Attraktivität: Nicht jede Information ist gleich wichtig. Die Ergebnisse werden nach Relevanz gereiht.

Die Vorteile der neuen KSV1870 Auskunft

Modernes und übersichtliches Layout

Das KSV1870 RatingDisplay zeigt die Bonität auf einen Blick. Grafiken, Branchen-Vergleichswerte und Erklärungstexte erleichtern die Entscheidungsfindung.

Online Zugriff auf 600.000 Unternehmen in Österreich

Sie erhalten sofort Auskunft durch online Zugriff auf Österreichs bedeutendste Wirtschaftsdatenbank sowie auf weitere 90 Mio. internationale Unternehmen.

Von 100 Info-Experten zuverlässig recherchiert

Tagaktuelle Quellen, wie Firmenbuch und Inkassodaten, werden durch manuelle und laufende Prüfungen unserer Experten ergänzt.



Foto: vege – Fotolia.com

Die vierte Revolution

Hinter dem Schlagwort „Industrie 4.0“ steckt die Vision einer lückenlosen Verschmelzung von Produktion, Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Logistik. Obwohl die Idee vielversprechend ist, wissen Unternehmen noch wenig darüber. **TEXT:** Raimund Lang

Angekündigte Revolutionen finden meistens nicht statt. Je nach Interessenlage wird das mit Erleichterung oder Bedauern zur Kenntnis genommen. Im Fall von Industrie 4.0 liegt die Sache ein wenig anders. Zum einen handelt es sich dabei um eine Revolution, die eher den Charakter einer Evolution trägt, sich also – so viel ist schon jetzt klar – nur sukzessive entwickeln wird. Zum anderen herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass Industrie 4.0 eine positive, wünschenswerte Entwicklung ist. Die Zahl „4.0“ zeigt an, dass nach der Automatisierung durch Dampf, Elektrizität und Mikroelektronik nun der vierte große Umbruch in der Produktionswelt bevorsteht. Nicht weniger als die komplette datenmäßige Erfassung sämtlicher fertigungsrelevanter Faktoren ist das ambitionierte Ziel. Jede Komponente der Produktion, vom

kleinsten Sensor bis zur vollständigen Maschine, vorgelagerte Beschaffungsprozesse und nachgelagerte Logistik werden in dem neuen Paradigma aus der Perspektive der Informationstechnologie betrachtet.

Alles automatisiert. Der im deutschsprachigen Raum geprägte Begriff „Industrie 4.0“ trägt unverkennbar Züge des Marketings. In den USA hingegen ist der Ausdruck „Cyber-physical Systems“ gebräuchlich. Obwohl sich die zahlreichen Definitionen hinsichtlich ihrer Detailgenauigkeit unterscheiden, haben sie meist denselben Kern. So definiert etwa Lothar Roitner, Geschäftsführer des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI): „Industrie 4.0 bedeutet, dass in Zukunft das Internet der Dinge,

also die Kommunikation der Maschinen untereinander, das wesentliche Element jeder modernen Produktion sein wird. Ein Ziel ist, dass jedes Teil einer Produktionsumgebung eine eindeutige Identifikation erhält, Maschinen sich selbstständig die richtigen Komponenten herausuchen und die Fertigung vollautomatisch vonstattengeht.“

Totale Vernetzung. Befürworter von Industrie 4.0 verstehen diese vor allem als Instrument zur Standortsicherung angesichts der Konkurrenz durch Billiglohnländer. Noch etwas ambitionierter sind die Hoffnungen der Europäischen Kommission, die sich sogar eine Reindustrialisierung Europas erwartet. Die Vision einer vollautomatischen, digitalen Fabrik ist indes nicht neu. Viele ihrer Versatzstücke gibt es als Insellösung bereits. Etwa hoch integrierte Automationseinheiten (Embedded Systems), die Rückkoppelung von Qualitätsüberprüfung direkt in den Fertigungsprozess in Echtzeit oder das kontinuierliche Monitoring von Maschinen zur frühzeitigen Erkennung möglicher Ausfälle. Der neue Kerngedanke von Industrie 4.0 ist jedoch die totale Vernetzung. Die größte Herausforderung für die Umsetzung wird deshalb sein, aus der Flut an Daten sinnvolle Informationen zu extrahieren und diese miteinander zu verknüpfen.

Informationsdefizit. Dass Unternehmen, die sich von den Entwicklungen rund um Industrie 4.0 gute Geschäfte erwarten, kräftig die Werbetrommel rühren, ist verständlich. Doch wird die Botschaft auch weithin vernommen? Eine kürzlich von Computer Sciences Consulting Austria (CSC) in Auftrag gegebene und vom Marktforschungsinstitut meinungsraum.at durchgeführte Studie gibt darauf eine nüchterne Antwort. Befragt wurden 900 Entscheidungsträger aus deutschen, österreichischen und Schweizer Firmen mit mindestens 100 Mitarbeitern. So haben 52 % der befragten österreichischen Unternehmen noch nie vom Begriff „Industrie 4.0“ oder den damit einhergehenden Veränderungen des Wirtschaftslebens gehört. Nur 37 % meinen, dass die heimische Wirtschaft gut darauf vorbereitet ist. 36 % wollen nicht in Industrie 4.0 investieren. Entsprechend gering ist mit 13 % der Anteil derer, die Ausbildungsprogramme für Fachkräfte planen. In all diesen Punkten zeigt sich zudem, dass Österreich in der

*» Es ist kein
Hype von
Technologiefreaks.
Es wird vor
allem neue
Geschäftsmodelle
ermöglichen. «*

Entwicklung von Industrie 4.0 klar hinter Deutschland (allerdings noch vor der Schweiz) liegt.

Vorreiter profitieren. Das vergleichsweise geringe Bewusstsein der heimischen Industrie birgt jedoch auch Chancen. Wer jetzt einsteigt, gehört nämlich noch zu den Vorreitern und kann seine Marktposition festigen, ausbauen oder im besten Fall sogar neue Märkte erschließen. Dabei können nicht nur klassische Anbieter von Automatisierungstechnik, Maschinenbauer oder ähnliche produktionsnahe Branchen von Industrie 4.0 profitieren. „Das Thema wird oft zu technologiellastig gesehen“, meint Walter Oberreiter, Leiter Business Consulting bei CSC. „Aber es ist kein Hype von Technologiefreaks. Es wird vor allem neue Geschäftsmodelle ermöglichen.“ So werde sich der Servicebereich zunehmend zu einem wesentlichen Teil der Wertschöpfungskette entwickeln. Produkte werden nicht mehr in Serie, sondern individuell nach Kundenwünschen gefertigt. Immer kürzere Innovationszyklen werden den Wettbewerb gründlich umkrempeln. So sei zu erwarten, dass Unternehmen verstärkt „branchenfremd“ agieren, wie das beispielsweise dem Computerhersteller Apple mit seinen Musikplayern gelungen ist.

Erste Pilotfabrik. Große Industrieunternehmen haben diesen neuen Ansatz längst auf der Agenda. Aber auch interessierte KMU können von dem Trend profitieren. Die Forschungsförderungsgeellschaft FFG etwa fördert seit längerem Projekte, die man dem Themenbereich zuordnen kann, vermeidet dabei aber selbst diesen Begriff. Das Infrastrukturministerium unterstützt Initiativen um Industrie 4.0 in den kommenden zwei Jahren mit EUR 250 Mio. Auch manche Bundesländer haben gezielte Förderprogramme aufgesetzt. In Wien soll noch heuer an der Technischen Universität die erste „Industrie 4.0 Pilotfabrik“ entstehen. Die reale Anlage im Labormaßstab wird Möglichkeiten ausloten und – laut Beschreibung – „als Aus- und Weiterbildungszentrum für industrienahes Lernen für Studierende und Fachkräfte von Unternehmen“ zur Verfügung stehen. Vielleicht kann sie auch dazu beitragen, das verschwommene Bild, das viele Firmen heute noch von Industrie 4.0 haben, zu schärfen.



Foto: VRD – Fotolia.com

Förderungen: Vom Dschungel zum Paradies

In konjunkturschwachen Zeiten sind Unternehmen gut beraten, Innovationen zu entwickeln. KMU haben viele Möglichkeiten, sich Forschung und Entwicklung (F&E) – aber auch kleinere Verbesserungen und Investitionen – fördern zu lassen. **TEXT:** Alexandra Rotter

Schwer zu sagen, wie viele es sind, nicht einmal Experten können eine Zahl nennen – doch eines steht fest: Es gibt zigtausende finanzielle Hilfestellungen für Unternehmen in Österreich, aber auch zahlreiche Unterstützungsprogramme auf EU-Ebene. Neben der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und dem Austria Wirtschaftsservice (aws) – den zwei bundesweiten Big Playern bei der Förderung von Innovationen in Österreich – unterstützen auch Länder und Gemeinden F&E-Projekte. Besonders für kleine Betriebe mit begrenzten Ressourcen in ländlichen Gebieten kann es Sinn

machen, sich am Gemeindeamt eine Erstberatung zu holen. Bei der großen Menge der Angebote in Österreich ist es aber kein Wunder, dass sich der Begriff „Förderdschungel“ etabliert hat. Gerade für KMU ist es nicht einfach, den Überblick zu behalten.

Kleine Innovationen. Doch die Dichte der Förderlandschaft hat auch positive Seiten, denn für so ziemlich jede Investition, die über das tägliche Geschäft hinausgeht, scheint sich die passende Förderung zu finden. Entscheidend ist laut Unternehmensberater Herbert Goller in der Regel eines: „Grundsätzlich kann man In-

vestitionen fördern lassen, die die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens steigern.“ Beim Förderansuchen gehe es stets darum, die Kriterien herauszuarbeiten, „die den Wettbewerb absichern“. Bei Goller können sich Unternehmen vor allem im Bereich der Finanzierungsförderung beraten lassen. Nicht immer geht es um riesige Summen, auch für geringe Beträge gibt es Förderungen oder geförderte Darlehen. Goller nennt ein Beispiel: Ein Unternehmen, das Pet-Flaschen recycelt, ließ sich den Einbau eines Sortiergeräts mit Lichtschranken fördern, das die Flaschen nach der Qualität des Plastiks sortiert. Günter Goldhahn, auf KMU-Förderungen spezialisierter Unternehmensberater, nennt ein weiteres Beispiel: ein Unternehmen, das Handys speziell für Senioren herstellt. Dass dabei das Rad nicht neu erfunden wurde, sondern das Unternehmen lediglich einige Parameter veränderte, spielt keine Rolle. Goldhahn: „Auch einfache Dinge weiterzudenken ist Innovation und damit förderungsfähig.“

Jede Projektgröße. Wer hinsichtlich Innovation und Förderung in größeren Dimensionen denkt, ist bei der FFG richtig. Die Einrichtung bietet viele Programme – auch ein KMU-Paket. Generell gingen zuletzt rund 40 % der FFG-Förderungen an kleine und mittlere Unternehmen. Förderungen wie der Innovationsscheck, Feasibility (Förderung von Machbarkeitsstudien) oder Projekt.Start (Förderung für F&E-Projektvorbereitungskosten) bauen aufeinander auf, wobei auch die Fördersummen in der Regel größer werden. Beim Innovationsscheck geht es um die einfachere Anbahnung von Kontakten zur Forschung. Wer den Scheck im Wert von bis zu EUR 5.000 bekommt, kann diesen bei einer Forschungseinrichtung einlösen, die dafür zum Beispiel das Innovationspotenzial einer Idee überprüft. Als Variante gibt es den Innovationsscheck Plus, bei dem es um EUR 10.000 geht, wobei nicht die volle Summe gefördert wird, sondern nur bis zu 80 % der Projektkosten.

Eigener Anteil. Beim Projekt Markt.Start (vom BMVIT und der FFG) handelt es sich um Darlehen bis zu EUR 1 Mio., die KMU im Anschluss an ein erfolgreiches F&E-Projekt beantragen und damit die Markteinführung eines Produktes finanzieren können. Im Basisprogramm dagegen werden Einzelprojekte jeder Art und Größe gefördert, wofür insgesamt ein Jahresbudget von EUR 260 Mio. zur Verfügung steht. Auch hier muss das Unternehmen selbst in das geförderte Projekt investieren. Für FFG-Geschäftsführer Klaus Pseiner ist es wichtig, dass Unternehmen „auch selbst Geld in die Hand nehmen müssen, und zwar ordentlich viel“. So werde sichergestellt, dass sie an ihr Projekt glauben,

» Unternehmen müssen auch selbst Geld in die Hand nehmen, und zwar ordentlich viel. «



Klaus Pseiner,
Geschäftsführer der FFG

Foto: Petra Spola

und die FFG fungiert als ihr Partner. Generell hat sich die Forschungsförderung in den vergangenen zehn Jahren durch neue Angebote, aber auch quantitativ laufend verbessert: So wurden 2004 in der FFG 830 KMU gefördert, während es 2013 bereits 1.440 waren. Pseiner: „Früher ist die Forschungsleistung fast ausschließlich in großen Unternehmen passiert. Heute nutzen die KMU ihr Potenzial extrem stark.“ KMU seien daher auch gut durch die Krise gekommen, was an Beschäftigungszahlen und Exportquoten abzulesen sei. Pseiner rät KMU, sich in einem möglichst frühen Projektstadium an die FFG zu wenden, denn Investitionen, die bereits getätigt wurden, können rückwirkend nicht gefördert werden.

Apropos Export. Wer im Ausland aktiv werden oder dorthin liefern will, ist bei der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) an der richtigen Adresse, denn dort werden Exportgarantien vergeben. Was die unzähligen Förderungen beim aws angeht, kann man sich online gut orientieren: Der Fördernavigator auf aws.at spuckt die passenden Programme aus, nachdem drei einfache Fragen beantwortet worden sind, unter anderem nach der

Branche und dem Ziel, also zum Beispiel „Handel“ und „Investieren im Inland“. Auch Forscher und Investoren können sich dieses Tools bedienen. Das aws ist zudem für die ERP-Kredite zuständig, die jetzt ausgebaut werden: So wurde die Obergrenze für Kleinkredite verdreifacht und beträgt seit Mitte Jänner EUR 300.000. Außerdem wird der Zugang erleichtert: Prozessinnovation wie auch Forschung und Entwicklung sind förderbar, und zusätzlich zum Schwerpunkt Industrie und Gewerbe werden jetzt auch der Handel und das Dienstleistungssegment unterstützt.

Gerüstet für die Konjunktur. Nicht nur wegen der niedrigen Zinsen, die bei geförderten Darlehen noch geringer ausfallen, ist jetzt eine gute Zeit, um sich Förderungen abzuholen. „Gerade in konjunkturschwachen Zeiten sollten Unternehmen neue Produkte und Innovationen, also Forschungs- und Förderungsprojekte, entwickeln, damit sie vorbereitet sind, wenn die Konjunktur wieder anspringt“, sagt Unternehmensberater Goldhahn. So wandelt sich der Förderdschungel vielleicht unterm Strich in ein Förderparadies. Doch so wunderbar das breit gefächerte Angebot auch sei – insbesondere KMU sehnen sich nach einer Straffung der Angebote. Gleichzeitig sollten Förderungen mehr auf neue Trends wie etwa Nachhaltigkeit eingehen. Berater Goldhahn meint dazu konkret: „Immer mehr Menschen kaufen bewusst qualitativ hochwertige Produkte, die ihren Preis haben. Dafür bräuchte es spezifischere Förderungen, die auf regionale Lieferketten und Nachhaltigkeit abzielen.“



ARE YOU OPEN TO CHANGE?

Foto: gustavofraza - Fotolia.com

Auf zu neuen Ufern

Nicht immer werden Veränderungen in Unternehmen von den Mitarbeitern mit Wohlwollen aufgenommen. Wie ein Change-Prozess zum Erfolg wird und welchen Einfluss strategische Planung und subtile Kommunikation haben. **TEXT:** Sandra Kienesberger

Ein neuer Chef übernimmt das Ruder, ein Unternehmen zieht in ein anderes Bürogebäude, die Software wird abgelöst, ein Mitbewerber aufgekauft, die Produktion umgestellt, Teams „umgebaut“ und Aufgaben neu zugeordnet – es gibt Unmengen von Veränderungen, die Mitarbeiter in nur einem Geschäftsjahr erleben können, und das, obwohl viele Menschen Neuem skeptisch gegenüberstehen. Dagmar Stanzig, Geschäftsführerin des Beratungsunternehmens Kopfschritte, bemüht die moderne Gehirnforschung zur Erklärung. Das menschliche Verhalten würde im Wesentlichen von drei großen Motiv- und Emotionssystemen gesteuert, nämlich „Dominanz“ (Macht, Durchsetzung), „Stimulanz“ (Abenteuer, Neugier) und „Balance“ (Sicherheit, Stabilität). In der Regel seien bei Menschen zwar alle drei Persönlichkeitsdimensionen vorhanden, jedoch nicht in einem ausgewogenen Verhältnis. Warum das

wichtig ist? „Weil 70 % der Veränderungsprozesse in Unternehmen durch die Nichtberücksichtigung der Bedürfnisse jener Personen scheitern oder zumindest langfristig verzögert werden, die primär ‚Balancer‘ sind und aufgrund großer Veränderungsängste vehement dagegen agieren. Diese Gruppe stellt noch dazu oft die Mehrheit“, weiß Dagmar Stanzig.

Mitarbeiter richtig ansprechen. Der Erfolg von Veränderungsprozessen hänge der Expertin zufolge also auch davon ab, wie gut es der Kommunikator verstünde, auf die jeweiligen Persönlichkeitstypen innerhalb der anzusprechenden Zielgruppen einzugehen – und zwar, was die Formulierungen, und nicht, was die konkreten Fakten betreffe. Findet etwa eine Großveranstaltung für die gesamte Belegschaft statt, dann sollten Wendungen für die Balancer (z. B. „Diese Änderung

garantiert unseren weiteren Erfolg“, „Wir sichern zu, dass ...“) dabei sein, ebenso wie für die Stimulanzler (z. B. „Wir brechen auf zu neuen Ufern“) und für die Dominanten (z. B. „Wir holen uns große Marktanteile zurück ...“). Ein anderer Ton könne bei einem Managementmeeting angeschlagen werden, wenn beispielsweise Dominanz- und Stimulanz-Persönlichkeitstypen die große Mehrheit bilden.

Wie den Change intern verkaufen? In der Praxis beobachtet Stanzig, dass sich die Kommunikatoren oft auf die Vermittlung der objektiven Fakten beschränken und außer Acht lassen, dass das menschliche Handeln zu einem Großteil von Emotionen bestimmt wird. Sie empfiehlt daher, mit aussagekräftigen Bildern (drei Persönlichkeitstypen!), Vergleichen und stimmigen Symbolen zu arbeiten. „Am besten aber lässt sich ein Change über eine zum Unternehmen passende Geschichte verständlich machen. Sie sollte glaubwürdig sein, die Notwendigkeit erklären und ein Gefühl der Dringlichkeit erzeugen“, so Sandra Luger, Geschäftsführerin von Gaisberg Consulting. Und die Geschichte sollte folgende Fragen beantworten: Warum müssen wir uns verändern? Wohin wollen wir uns verändern? Wie soll es werden? Was wären Alternativen? Was wird uns das bringen? Wie kommen wir dort realistisch hin?

Mitarbeiter involvieren: Sei ein Teil davon! Laut Luger sei aber eine geschickte Kommunikation noch nicht genug, um Mitarbeiter von der Notwendigkeit eines Change zu erzeugen. „An Informationen über Veränderungsprozesse mangelt es selten, aber die entscheidende Frage ist, wie man die Mitarbeiter zu einem Teil davon macht.“ Nur dann werde eine Veränderung von genügend Mitarbeitern aktiv mitgetragen und habe eine hohe Chance auf erfolgreiche Durchsetzung. Fragen von Mitarbeitern sollten erhoben werden, und bei der Umsetzung empfiehlt die Expertin, Mitarbeiter aktiv mitarbeiten zu lassen – etwa durch partizipative Methoden wie das World Café (Erklärung Seite 16), Arbeitsgruppen usw. Das Wichtigste sei, dass

Mitarbeiter Ideen und Lösungsvorschläge bei der Umsetzung einbringen können – und dieser Input in der Folge auch aufgegriffen wird. Gleichzeitig warnt Luger: „Es muss klar sein, wo Mitarbeiter mitreden können und wo nicht. Hier falsche Erwartungen zu wecken, führt zu unnötigen Enttäuschungen – das wäre Gift für den Change und die Stimmung im Unternehmen.“

Erst planen, dann reden. Bevor überhaupt kommuniziert werden kann, steht das Management in der Regel vor einem Problem, das es mithilfe einer Strategie zu lösen gilt. Gibt es einen Ansatz, dann raten die beiden Change-Expertinnen der Führungsriege, einige Szenarien durchzuspielen, die sich ergeben könnten. Wer oder was ist bei den jeweiligen Szenarien hinderlich oder förderlich? Was ist der beste, was der schlechteste



Foto: gustavofraza - Fotolia.com

Fall, der eintreten könnte? Welche Personen bzw. Gruppen werden wie reagieren? Erst wenn alle möglichen Auswirkungen durchgedacht wurden, sollte auf Basis aller Erkenntnisse eine Gesamtstrategie entwickelt und das Top-Management bzw. die Führungskräfte an Bord geholt werden. Es folgt die Ausarbeitung eines Zeit- und Maßnahmenplans, wobei zweiterer nach dessen Umsetzung auf Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollte. Und einen Tipp gibt Sandra Luger noch: „Weder ist ein Change für alle Betroffenen nur negativ noch rein positiv – in jedem Fall aber sollte man sich auch mit den Verlierern beschäftigen.“

Die entscheidende Gruppe. Welche Hierarchieebene genießt in einem Unternehmen die größte Glaubwürdigkeit? Laut Luger sei es nicht das oberste Management, zu dem die Masse der Mitarbeiter ohnehin nur selten Kontakt habe. Nein, es seien die unmittelbaren und direkten Vorgesetzten der Mitarbeiter. „Diesen Führungskräften wird am meisten geglaubt, weil die Mitarbeiter einen persönlichen Bezug haben. In kleinen Teams wird intensiv geredet, und auch Bedenken, Ideen, Vorschlägen wird in der Regel Raum gegeben.“ Dieser Austausch sei enorm wichtig bei der Durchsetzung von Veränderungen. Daher solle das untere Management bei Veränderungsprozessen besonders beachtet werden. Es mache Sinn, diese Personen rechtzeitig einzubinden und ihnen Informationen wie Argumente zur Hand zu geben, um sie als Fürsprecher zu gewinnen.

Hammer the Message. Dass sich die Treiber einer Veränderung, zumeist das obere Management, intensiv mit dem Thema beschäftigen, ist selbstverständlich. Subjektiv haben sie rasch den Eindruck, ständig darüber zu reden. Kommuniziert würde aber in der Regel nur mit einem bestimmten Personenkreis, so die Beraterinnen unisono. Der Rest der Belegschaft erfahre wenig oder sei im schlechtesten Fall mit Gerüchten konfrontiert. Dagmar Stanzig berichtet, dass eine Information 20 bis 40 Mal wiederholt werden müsse, bevor sie inhaltlich und auch auf emotionaler Ebene beim Zuhörenden tatsächlich „ankomme“. Die Kommunikationsstrategie im Rahmen eines Change müsse also nach dem Motto „Hammer the Message“ erfolgen. Stanzig verdichtet das auf einen einfachen Satz: „Wenn es das Management nicht mehr hören kann, beginnen die Mitarbeiter erst zu verstehen.“

KOMMUNIKATIONSTOOLS FÜR VERÄNDERUNGSPROZESSE

- **Events und Kleingruppen:** Große Veranstaltungen für die Belegschaft eignen sich gut zur Erstkommunikation und sollten emotional aufgeladen sein (z. B. bildhafte Sprache, Storytelling, Botschaften für alle Persönlichkeitstypen [Stimulanz, Dominanz, Balance], Titelsong zum Projekt, Trailer usw.). Es kann ein partizipativer Teil angeschlossen werden, also Diskussionen in Kleingruppen, um Fragen zu erarbeiten. Das verantwortliche Management kann diese im Plenum beantworten und, so weit möglich, Maßnahmen vorschlagen.
- **E-Mail-Kommunikation:** Auch mithilfe von Mails können Veränderungen angekündigt werden bzw. kann über die Fortschritte (im Sinne einer laufenden Prozesskommunikation) bei der Umsetzung berichtet werden.
- **Gespräche mit dem unmittelbar Vorgesetzten:** Die persönliche Kommunikation auf der Ebene des unteren Managements schafft bei Mitarbeitern besonderes Vertrauen. Team-/Gruppenleiter usw. sollten daher besonders sorgfältig gebrieft und mit Unterlagen, z. B. für deren Jour fixe, ausgestattet werden.
- **Gespräche in der Pause:** Die informelle Kommunikation, die beispielsweise in Gemeinschaftsräumen oder Ähnlichem stattfindet, ist in der Regel auch ein Nährboden für Gerüchte. Führungskräfte sollten für Gespräche in diesem Rahmen mit Argumenten gebrieft werden. Nicht selten sind auch Empfangsmitarbeiter oder Portiere eine Kommunikationsdrehscheibe. Gerüchte können hier gestreut, aber auch durch gezielte Kommunikation zerstreut werden.
- **Mitarbeiter einbinden durch das World Café:** Die Methode eignet sich für Gruppen ab zwölf bis mehrere hundert Mitarbeiter und dauert 45 Minuten (max. drei Stunden). Im Raum sind mehrere Tische verteilt, an denen jeweils vier bis acht Teilnehmer sitzen. Diese sind mit weißen, beschreibbaren Papiertischdecken und Stiften belegt. Pro Tisch gibt es einen fixen Moderator, der eine Themenstellung/Frage ausführt. Das World Café eignet sich gut, um unterschiedliche Sichtweisen zusammenzuführen und innerhalb von 15 bis 30 Minuten einen Handlungsplan zur Lösung von Problemen zu entwerfen. Die Mitarbeiter besuchen nach und nach alle Tische; die Gruppen sollten sich bei jedem Wechsel neu mischen. Der Moderator fasst die bisherigen Sichtweisen am Tisch zusammen, und die neue Gruppe bringt sich ein. Die Qualität der „Tischfragen“ hat wesentlichen Anteil am Erfolg der Methode.
- **Mehr Lust am Thema durch Gamification:** Die spielerische Behandlung eines Themas bringt ein unterhaltendes Element in den Prozess. Zu realisieren z. B. durch Collagen, Wettbewerbe usw. Bei dieser Methode können auch schwierige Themen ans Licht kommen, die unter Umständen in einer persönlichen Kommunikation nicht angesprochen werden würden.
- **Visualisieren durch Design Thinking:** Bei diesem Tool werden neue Ideen generiert und Probleme gelöst. Eine heterogene Kleingruppe entwickelt an einem Tag zuerst mehrere Ideen. Im Anschluss wird von den Teilnehmern nur eine umgesetzt, und zwar durch die Herstellung eines Prototyps. Es können auch abstrakte Fragen, z. B. „Wie kann die Meetingkultur eines Unternehmens verbessert werden?“, behandelt und mittels eines Prototyps veranschaulicht werden.

Austria's Leading Companies 2014: Alle Sieger auf einen Blick!

Die Österreich-Sieger



LME GmbH (Solide Kleinbetriebe)



Böhler PROFIL GmbH (Goldener Mittelbau)



BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft
(Big Player)

Die vergangenen Jahre waren für die heimische Wirtschaft kein Zuckerschlecken, denn eine gute Konjunktur haben die Unternehmen schon länger nicht mehr erlebt. Umso bewundernswerter ist es, dass allen Widrigkeiten zum Trotz viele Betriebe hervorragend gewirtschaftet und offensichtlich viele richtige Entscheidungen getroffen haben. Eine lange Reihe von ihnen hat sich in jedem Bundesland vom KSV1870, vom WirtschaftsBlatt und PwC Österreich ranken (Wertung nach Kennzahlen!) lassen. Auch in diesem Jahr – „Austria's Leading Companies“ ging zum 16. Mal über die Bühne – hat der Wettbewerb wieder großartige Sieger hervorgebracht.

Die besten Drei der Kategorien „Solide Kleinbetriebe“ (Umsatz mindestens EUR 1 Mio. bis max. EUR 10 Mio.), „Goldener Mittelbau“ (Umsatz mehr als EUR 10 bis EUR 50 Mio.) und „Big Player“ (Umsatz mehr als EUR 50 Mio.) wurden jeweils im Rahmen einer Gala ausgezeichnet. Die Veranstalter kürten die Österreich-Sieger 2014 im Palais Liechtenstein in Wien. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie alle Erstplatzierten jeder Kategorie in jedem Bundesland.

Wir bedanken uns für Ihre Teilnahme an ALC, dem wichtigsten Businessbewerb Österreichs, und freuen uns über Ihren Erfolg.

Wien



NEXT LAYER Telekommunikationsdienstleistungs- und Beratungs GmbH (Solide Kleinbetriebe)



Loy Tec electronics GmbH (Goldener Mittelbau)



Henkel Central Eastern Europe GmbH (Big Player)

Burgenland



DIE HAUSTECHNIKER Technisches Büro GmbH (Solide Kleinbetriebe)



ETM professional control GmbH (Goldener Mittelbau)



Hella Fahrzeugteile Austria GmbH (Big Player)

Niederösterreich



Niedax Kabelverlege-Systeme GmbH (Solide Kleinbetriebe)



Böhler PROFIL GmbH (Goldener Mittelbau)



CONTAINEX Container-Handelsgesellschaft m.b.H. (Big Player)

Oberösterreich



LME GmbH (Solide Kleinbetriebe)



Praher und Mathä Malereibetriebsgesellschaft mbH.
(Goldener Mittelbau)



BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft
(Big Player)

Steiermark



ERV G. Pinteritsch GmbH (Solide Kleinbetriebe)



Ventrex Automotive GmbH (Goldener Mittelbau)



ams AG (Big Player)

Salzburg



AUER – Die Bausoftware GmbH
(Solide Kleinbetriebe)



FUCHS AUSTRIA Schmierstoffe GmbH
(Goldener Mittelbau)



A.B. Mikroelektronik Gesellschaft mit beschränkter
Haftung (Big Player)

Kärnten



R & S Software GmbH (Solide Kleinbetriebe)



PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH
(Goldener Mittelbau)



Kostwein Holding GmbH (Big Player)

Tirol



Pohl Metall GmbH (Solide Kleinbetriebe)



ROWA-Moser Handels-GmbH (Goldener Mittelbau)



Travel Partner Reisen Gesellschaft m.b.H.
(Travel Partner GmbH)

Vorarlberg



Dominic Schindler Creations GmbH
(Solide Kleinbetriebe)



Gantner Electronic GmbH (Goldener Mittelbau)



Getzner Werkstoffe Holding GmbH (Big Player)

Gewinner des ALC-Online-Votings auf www.wirtschaftsblatt.at

Auch heuer wurde von der Online-Community des WirtschaftsBlattes wieder ein Publikumspreis vergeben. Anders als beim ALC-Bewerb geht es bei diesem Preis nicht um harte Fakten, sondern um Image, Beliebtheit und die Bedeutung in der jeweiligen Region. Zur Ermittlung der Sieger wurden vorab zahlreiche Unternehmen nominiert. Im Anschluss hat die Online-Leserschaft des WirtschaftsBlattes darüber abgestimmt, wer das beste Image besitzt. Dieses wurde anhand der nachfolgenden Kriterien ermittelt:

beliebtester Arbeitgeber, innovativstes Unternehmen, investitionsfreudigstes Unternehmen, Wertschöpfung im Land. In „Duellen“ konnten die Leser die Betriebe bewerten, wobei jedes nominierte Unternehmen gegen jedes antrat. Pro Bundesland wurden zehn Unternehmen ins Finale gewählt – und aus diesem Pool kürte die Community dann die Sieger. Im Jahr 2014 wurden exakt 602.044 Stimmen bei der Wahl abgegeben. Die nachstehenden Sieger wurden im Rahmen der ALC-Galas ausgezeichnet. Herzliche Gratulation!



Wien: Honeywell Austria Gesellschaft m.b.H.



Burgenland: BECOM Electronics GmbH



Niederösterreich: Variotherm Heizsysteme GmbH



Oberösterreich: HAKA Küche GmbH



Salzburg: Salzburger Sand- & Kieswerke



Steiermark: WENZEL logistics GmbH



Kärnten: Umlauf Textilservice GmbH



Tirol: Tiscover GmbH



Vorarlberg: Metzler GmbH & Co KG

KSV.NEWS

KSV1870 feiert 2015 sein 145-jähriges Bestehen!



Die Aktion zum Jubiläum: ab sofort keine Vertretungskosten bei Insolvenzforderungen bis EUR 7.000,- für alle Mitglieder und KSV1870 Kunden

Das Jahr 2015 hat für den Kreditschutzverband von 1870 eine ganz besondere Bedeutung. Österreichs erster Gläubigerschutzverband feiert heuer mit all seinen Mitgliedern und Freunden des Hauses seinen 145. Geburtstag. Ins Zentrum der Aufmerksamkeit stellt der Verein bei diesem Jubiläum alle seine Kunden. Als Dankeschön für ihre langjährige Treue gilt ab sofort eine spezielle Jubiläumsaktion: Bei der Anmeldung von Insolvenzforderungen bis EUR 7.000,- pro Fall werden keine Vertretungskosten und bei Forderungen ab EUR 400,- auch keine Gerichtsgebühren in Rechnung gestellt.

Auf Initiative einer Reihe von Kaufleuten wurde der Kreditschutzverband von 1870 als "Creditorenverein zum Schutz der Forderungen bei Insolvenzen" am 12. Februar 1870 registriert und am 10.04.1870 im Rahmen einer Gründungssitzung im ersten Wiener Gemeindebezirk aus der Taufe gehoben. „Zum damaligen Zeitpunkt gab es europaweit keine vergleichbare Institution, die sich dem Schutz der Gläubigerinteressen verschrieben hätte“, so Johannes Nejedlik, Geschäftsführer des Kreditschutzverband von 1870, zur damaligen Situation.

145 Jahre nach seiner Gründung ist der KSV1870 ein moderner Dienstleister, der nicht nur im Insolvenzbereich aktiv ist, sondern Unternehmen zur perfekten Risikovorsorge Bonitätsauskünfte und Inkassodienstleistungen zur Reduktion von Forderungsausfällen bietet. Am Gründungsgedanken, nämlich „finanzielle Schäden von Wirtschaftstreibenden fernzuhalten“, hält der KSV1870 bis heute uneingeschränkt fest. „Mit unserer Jubiläumsaktion sagen wir danke an unsere Kunden – für die langjährige Treue, für das Vertrauen und die Unterstützung bei den zahlreichen Neuerungen, die wir initiiert haben“, so Johannes Nejedlik.

Aktionsbedingungen: Die Jubiläumsaktion gilt seit 02. Februar 2015 bis auf weiteres und bezieht sich nur auf Unternehmensinsolvenzen.

Für die Berechnung der Forderungshöhe werden Einzelforderungen, die eine Unternehmensinsolvenz betreffen, addiert. Nachträgliche Forderungsanmeldungen werden zu den geltenden Vertretungskosten übernommen und in Rechnung gestellt. Die Gerichtsgebühren werden ab einer Forderungshöhe von EUR 400,- vom KSV1870 getragen. Im Bereich der Privatinsolvenzen stehen den Mitgliedern in gewohnter Weise die Gutscheine zur Verfügung.

Nähere Informationen unter www.ksv.at/jubilaeumsaktionen.

80 Jahre KSV1870 Mitgliedschaft bei der WKW



Foto: nerthuz – Fotolia.com

Am 25. November 2014 lud die Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder der Wirtschaftskammer Wien den KSV1870 aufgrund eines honorigen Anlasses ins Hotel Marriott: Im Rahmen einer Veranstaltung wurde die 80-jährige Zugehörigkeit des KSV1870 zur Fachgruppe gefeiert. In Vertretung des KSV1870 Geschäftsführers Johannes Nejedlik nahm Walter Koch, Prokurist der KSV1870 Forderungsmanagement GmbH, an der offiziellen Veranstaltung teil und bekam die Urkunde überreicht.



Charity-Radeln in Wien



Bereits zum 11. Mal wurde von Mitarbeitern der Allianz Elementar Versicherung für einen guten Zweck ein Christkindlmarkt-Rad-Marathon quer durch Wien organisiert. Am 13. Dezember 2014 ging wieder eine große Gruppe Radfahrer für einen guten Zweck an den Start – mit dabei auch Mag. Johannes Eibl, Geschäftsführer der KSV1870 Forderungsmanagement GmbH und Walter Koch, Prokurist. Um die Mittagszeit setzte sich die Fahrradkolonne in Gang und stattete zahlreichen Wiener Weihnachtsmärkten einen Besuch ab. Wie bereits im Vorjahr spendete die Allianz pro gefahrenen Kilometer EUR 1 an den Verein e-motion. Mit dem Erlös von EUR 1.048 werden traumatisierte Kinder mithilfe von Equo-therapien (Therapieform mit Pferden) unterstützt. Der Impuls für dieses Charity-Event geht Jahr für Jahr von Prok. Werner Hudler, Bereichsleiter Rechnungswesen bei der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, aus. Die Gesamtstrecke betrug wieder rund 60 Kilometer, wobei die „Zieleinfahrt“ gegen 21.00 Uhr im Alten AKH war.



Wünsche erfüllt: KSV1870 Spende für Kinder

Schon seit einigen Jahren unterstützt die KSV1870 Gruppe die Stiftung Kindertraum mit ihrer Weihnachts-spende. Auch im Jahr



2014 erhielt diese Hilfsorganisation wieder den Betrag zur Erfüllung von Herzenswünschen. Warum diese Organisation? Wenn ein Kind aufgrund einer Behinderung oder schweren Krankheit besondere Bedürfnisse hat, stoßen die finanziellen oder organisatorischen Möglichkeiten der Eltern oft an ihre Grenzen. Das ist der Moment, in dem die Stiftung aktiv wird, und der KSV1870 unterstützt sie dabei. Eine Übersicht über die erfüllten Wünsche finden Sie hier:

Herzenswunsch:

Bildschirmlesesystem – PC mit Lesefunktion

Jasmina, 13, Kärnten

Aufgrund eines Aderhautkoloboms besitzt das Mädchen auf dem linken Auge kein Sehvermögen, und das des rechten Auges ist erheblich eingeschränkt. Schwere Krampfanfälle verursachten einen Entwicklungsrückstand. In naher Zukunft wird sie in der Schule mit einem Bildschirmlesesystem ausgestattet werden – für Jasmina eine große Chance. Sie benötigt daher auch zu Hause einen speziellen Computer, um Übungen und Aufgaben erledigen zu können. Dieses Gerät arbeitet mit einer hochauflösenden Kamera, einem Vergrößerungsprogramm und behindertenspezifischen Einstellungen. Einen Teil der sehr hohen Gesamtkosten übernehmen drei weitere Stellen, und auch der KSV1870 unterstützt.

Herzenswunsch:

Tablet-PCs für die Integrationskinder zur Erleichterung der Kommunikation – Volksschulklasse mit Integration, Wien

In der Volksschulklasse werden fünf Kinder mit Beeinträchtigung (Down-Syndrom, Autismus, Entwicklungsverzögerung und Lernbehinderung) unterrichtet. Zur Erleichterung der Kommunikation der Integrationskinder mit ihren Mitschülern sind Tablet-PCs ideal. Die Geräte sollen zur Förderung der Sprachkompetenz, Schulung der Feinmotorik, für Fotos und Gruppenprojekte eingesetzt werden. Der KSV1870 hilft auch hier.

Nähere Informationen unter www.kindertraum.at.

Wer zählt die Häupter, nennt die Namen ...

Auch in den vergangenen Monaten war wieder das Fachwissen der KSV1870 Experten gefragt. Gerne haben sie es bei verschiedenen Gelegenheiten zur Verfügung gestellt.



1. Mag. Barbara Wiesler-Hofer / 2. MMag. Klaus Schaller / 3. René Jonke / 4. Dr. Hans-Georg Kantner / 5. Erich Grausgruber / 6. Mag. Sabine Welte

MAG. BARBARA WIESLER-HOFER¹

Niederlassungsleiterin KSV1870 Klagenfurt, führte am 8. Jänner 20 Schüler der HLW des Kärntner Caritasverbandes (Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe) in den Themenbereich Insolvenzen ein.

MMAG. KLAUS SCHALLER²

Niederlassungsleiter KSV1870 Innsbruck, nahm am 11. November 2014 auf Einladung des „Wirtschafts-Blatt“ an der Diskussionsrunde „Zukunft des Arbeitsmarktes“ teil. Am 13. November war er als Jurymitglied bei der Verleihung des Jungunternehmerpreises Tirols dabei. Und am 1. Dezember 2014 sprach er gemeinsam mit dem KSV1870 Insolvenzexperten **Gabriel Thaler** vor Schülern der Tiroler Fachberufsschule für Wirtschaft und Technik Kufstein-Rotholz über den KSV1870. Im Speziellen wurde noch die Tiroler Insolvenzlandschaft beleuchtet.

RENÉ JONKE³

Niederlassungsleiter KSV1870 Graz, präsentierte gemeinsam mit dem Insolvenzexperten **Mag. Georg Ebner** am 5. November 2014 an der Bundeshandelsakademie für zwei 5. Klassen einen dreistündigen Workshop zu den Themen Forderungsmanagement und Insolvenzrecht in der Praxis.

DR. HANS-GEORG KANTNER⁴

Leiter KSV1870 Insolvenz, referierte am 24. Oktober 2014 bei der Ringvorlesung „Wirtschaft und Ethik“ an der Wirtschaftsuniversität Wien über „Sinn und Segen der Pleite“ vor ca. 50 Studenten. Am 12. Jänner 2015 sprach der Insolvenzexperte auf Einladung der Advokatengesellschaft Union vor 20 Anwälten dieses Clubs über „Neues aus der Welt der Insolvenz“. Und am 14. Jänner hielt Dr. Kantner auf einer Veranstaltung des ReTurn Forums Restrukturierung und Turnaround einen Vortrag mit dem Titel „Die Unternehmenskrise – eine Kurzanalyse der Ursache und der erforderlichen Management-Aufgaben“ (50 Gäste).

ERICH GRAUSGRUBER⁵

Niederlassungsleiter KSV1870 Salzburg, besuchte am 22. Jänner 2015 die Handelsakademie Hallein und erläuterte den 32 Schülern der 5. Abschlussklassen die Unterschiede zwischen Sanierung & Konkurs.

MAG. SABINE WELTE⁶

Niederlassungsleiterin KSV1870 Feldkirch, hielt am 26. Jänner 2015 im Gymnasium Dornbirn einen Vortrag vor rund 55 Schülern über „Gläubigerschutz in der Praxis“ und wie der KSV1870 mit seinen Dienstleistungen unterstützen kann.

QUER GELESEN

Innere Macht erfolgreich einsetzen



Macht gibt es überall, sowohl im privaten Bereich – Familie, Freunde, Partnerschaft – als auch in Unternehmen. Vor allem auf Führungsebene finden Machtspiele statt. Die Autorin entlarvt diese anhand vieler Beispiele aus der Praxis und zeigt Möglichkeiten auf, wie die dadurch

entstandene Konflikte gelöst werden können. Fünf Phasen bilden die Grundlage für die weitere persönliche Entwicklung zur inneren Macht.

Barbara Schmidt

Erfolgreich führen mit innerer Macht – Machtspiele umwandeln

Verlag: Springer

2015, XIII, 167 Seiten, 13 Abb., 5 Abb. in Farbe

Preis Hardcover: EUR 25,-

ISBN: 978-3642-41682-8

Preis E-Book: EUR 19,-

ISBN 978-3-642-41683-5

Kontrollbestimmungen im Export



Wirtschaftssanktionen und Pfändungen gegen verschiedene Staaten stellen Firmen und deren Compliance-Management-Systeme immer wieder vor Herausforderungen. Schnell kann ein global agierendes Unternehmen in einen Konflikt mit US-Kontrollbestimmungen

kommen – auch wenn es in Drittstaaten liefert. Das aktuelle Praxishandbuch bietet eine Gegenüberstellung von geltendem österreichischen Außenwirtschaftsrecht und US-Exportkontrollrecht, um gegen Verstöße dieser Bestimmungen gewappnet zu sein.

Angelika Musil

Exportkontrollbestimmungen USA – EU/Österreich

Gegenüberstellung der rechtlichen Bestimmungen

Verlag: Kitzler

A4, 470 Seiten

Aktueller Stand: 1.9.2014

Preis: EUR 78,-

ISBN: 978-3-902586-62-9

Fettknäpfchen vermeiden



Manager in der Öffentlichkeit stehen unter besonderer Beobachtung. Sie repräsentieren dabei nicht nur sich selbst, sondern ihr Auftreten beeinflusst auch die Meinung der Leute über das vertretene Unternehmen. Da ist die Gefahr, in ein Fettknäpfchen zu treten, groß. Mitunter passiert dies sogar amerikanischen

Präsidenten, Ministern oder bekannten Personen des öffentlichen Lebens. Die Autoren dieses Buches zeigen Negativbeispiele auf – stellen dem aber Positives derselben Personen gegenüber. Tipps & Tricks helfen dem Leser, sich richtig auf den Außenauftritt vorzubereiten: An welche Zielgruppe wende ich mich, wie muss ich hier kommunizieren und vieles mehr. So wird es möglich, manch „gefährliche Klippe“ zu umschiffen.

Sebastian Kirchner/Thomas Breyer-Mayländer

Manager in der Öffentlichkeit – Fettknäpfchen kennen und meiden

Mit Fallbeispielen und praxisnahen Checklisten zum Kommunikations-Selbsttest und PR-Audit

Verlag: SpringerGabler

2014, Softcover, 185 Seiten, 72 Abb.

Auch als E-Book verfügbar

Preis: EUR 25,-

ISBN 978-3-658-05520-2

Gläubigerschutz

Aktuelles aus Rechtsprechung
und richterlicher Praxis

Voraussetzungen der Abweisung des Eröffnungsantrags mangels kostendeckenden Vermögens

Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist ua das Vorliegen kostendeckenden Vermögens. Fehlt dieses, darf ein Eröffnungsantrag gegen eine juristische Person nur dann abgewiesen werden, wenn auch das Vermögen ihrer organschaftlichen Vertreter bzw ihres Mehrheitsgesellschafters nicht ausreicht, um die Anlaufkosten des Konkursverfahrens zu decken, und wenn trotz Aufforderung durch das Insolvenzgericht weder der antragstellende Insolvenzgläubiger noch die organschaftlichen Vertreter, noch der Mehrheitsgesellschafter der juristischen Person den ihnen aufgetragenen Kostenvorschuss erlegen. Zuvor hat das Insolvenzgericht die organschaftlichen Vertreter bzw den Mehrheitsgesellschafter aufzufordern, binnen 14 Tagen einen vom Gericht festzusetzenden Betrag zu zahlen und ein Vermögensverzeichnis über ihre Vermögenslage vorzulegen. Unterbleiben diese Aufforderungen, sind die Erhebungen des Insolvenzgerichts zum kostendeckenden Vermögen mangelhaft. Wird der Eröffnungsantrag dennoch mangels Kostendeckung abgewiesen, hat das Rekursgericht im Hinblick auf die amtswegige Verpflichtung zur Ermittlung kostendeckenden Vermögens den Verfahrensmangel selbst dann aufzugreifen, wenn der den abweisenden Beschluss mit Rekurs bekämpfende Rechtsmittelwerber auf den Verfahrensmangel nicht verweist.

ZIK 2014/279, 192
IO: §§ 71, 71a Abs 2, §§ 72, 72d, 260
OLG Wien 24.1.2014, 28 R 475/13y

Keine Löschung der Abweisung mangels Kostendeckung aus gewerberechtlichen Erwägungen

Der Beschluss, dass das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet werde, ist unter Hinweis auf die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners öffentlich bekannt zu machen, ebenso der Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses. Nachträglich kann wegen der Rechtskraft nicht die angebliche Unrichtigkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden. In die Ediktsdatei sind die Daten aufzunehmen, die nach der Insolvenzordnung (IO) öffentlich bekannt zu machen sind (Insolvenzdatei). Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Einsicht in die Insolvenzdatei nicht mehr zu gewähren. Die Einsicht in die Eintragung des mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffneten Insolvenzverfahrens ist nach drei Jahren nach der Eintragung nicht mehr zu gewähren. Gewerbetreibende sind von der Gewerbeausübung ausgeschlossen, wenn das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in diesen Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Somit knüpft das Gesetz schwere Folgen an die Tatsache einer Abweisung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens und der Veröffentlichung des Beschlusses in der Insolvenzdatei. Es besteht keine gesetzliche Grundlage, die Löschung eines solchen rechtskräftigen Beschlusses in der Insolvenzdatei gerichtlich anzuordnen, damit der Schuldner eine neue Gewerbeberechtigung erlangen kann. Durch eine derartige Löschanordnung würde die gesetzlich bestimmte Veröffentlichung unterlaufen werden. Die fehlende Möglichkeit, eine solche Löschung einer Tatsache in der Insolvenzdatei zu verfügen, beruht auf keiner Gesetzeslücke.

ZIK 2014/280, 192
IO: §§ 71b, 256
GewO 1994: § 13 Abs 3
OLG Wien 19.12.2013, 28 R 394/13m

Zur Fälligestellung von Bankkrediten

Dauerschuldverhältnisse können durch einseitige Erklärung vorzeitig aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen der Vertragspartner unzumutbar erscheinen lässt. Für eine Beendigung endfälliger Kreditverhältnisse und die sofortige Fälligestellung der Salden wegen Eintritts einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage maßgebend ist, dass dem Kreditinstitut nach Abschluss der Verträge Umstände bekannt werden, die das Vertrauen erschüttern. Dafür ist die Gesamtentwicklung von Bedeutung (RIS-Justiz RS0052565). Bei den die Vertrauenswürdigkeit des Bankkunden beeinträchtigenden Tatsachen der wesentlichen Verschlechterung des Vermögens und der erheblichen Vermögensgefährdung sind nicht so sehr streng juristische Maßstäbe, sondern wirtschaftliche Gesichtspunkte und die Verkehrsauffassung bestimmend (RIS-Justiz RS0105348). Welche schwerwiegenden Gründe im Einzelfall die Unzumutbarkeit der Fortsetzung eines Dauerschuldverhältnisses bewirken und zu dessen Auflösung berechtigen, ist eine Frage der Abwägung im Anlassfall und kann nur aus einer umfassenden Sicht aller dafür und dagegen sprechenden Gegebenheiten des Einzelfalls beantwortet werden (RIS-Justiz RS0018305, RS0042834, RS0111817). Verlangt (wie im Anlassfall) das Kreditinstitut bei Verschlechterung der Vermögenslage die Zahlung aushaftender Beträge, die Beibringung eines Tilgungsträgers und die Vorlage einer Fortbestehensprognose binnen einer bestimmten Frist und erfolgten die Zahlung und die Beibringung des Tilgungsträgers sowie die Bekanntgabe durch einen „Sanierungsmanager“, dass das Unternehmen nicht überschuldet sei und Zahlungsfähigkeit bestehe, und wird eine positive Fortbestehensprognose bei geringer und angekündigter Überschreitung der Vorlagefrist übermittelt, ist dem Kreditinstitut eine Fortsetzung der Kreditverhältnisse zumutbar.

ZIK 2014/291, 199
ABGB: §§ 988 f
OGH 29.1.2014, 7 Ob 235/13d

Jederzeit und überall abrufbar.

Informieren Sie sich mit dem neuen „**ZIK digital**“ auch über Smartphone & Tablet über aktuelle Themen und Rechtsprechung.



Jahresabonnement 2015 für KSV1870 Mitglieder um nur € 169,- (statt 199,-)

Bestellen Sie unter:
Tel.: (01) 534 52-5555
Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexus.at

Jetzt einsteigen: zik.lexisnexus.at

Rechtstipps

Arbeitsrecht

Verkürzung von Verjährungsfristen bei unabdingbaren Ansprüchen zulässig

Sachverhalt: Der Kläger – Dienstnehmer bei der Beklagten – begehrte eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag, als zwischen den Parteien vereinbart worden war. Der Beklagte berief sich auf die arbeitsvertragliche Vereinbarung, wonach sämtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, soweit gesetzlich oder kollektivvertraglich nichts anderes vorgesehen ist, bei sonstigem Verfall spätestens am Ende des dritten Monats ab der Fälligkeit schriftlich geltend zu machen wären. Das Begehren des Klägers wäre demnach verjährt. Der OGH wies die Klage ab.

Entscheidung: Nach ständiger Rechtsprechung ist zwischen der Frage der vertraglichen Unabdingbarkeit eines Anspruches und der Frist für dessen Geltendmachung zu unterscheiden. Auch bei unabdingbaren Ansprüchen kann daher eine kürzere als die dreijährige gesetzliche Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Ansprüche vereinbart werden. Solche vertraglichen Verfallsklauseln unterliegen allerdings – wie jede andere vertragliche Vereinbarung auch – der allgemeinen Sittenwidrigkeitsprüfung. Demnach sind sie dann unzulässig, wenn sie die Geltendmachung von Ansprüchen ohne sachlichen Grund übermäßig erschweren. Die im konkreten Rechtsfall vorliegende arbeitsvertragliche Vereinbarung ist unter dem Aspekt der strittigen Ansprüche nicht unsachlich – und damit wirksam.

Praxistipp: Einzelvertragliche Verfallsfristen für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis sind auch für unabdingbare Ansprüche zulässig, sofern sie sachlich begründet sind und die Geltendmachung nicht unzumutbar erschweren. Allein aus Beweisgründen empfiehlt es sich für Dienstgeber, derartige Vereinbarungen mit den Angestellten zu treffen, wobei die Grenze von drei Monaten nicht unterschritten werden sollte.

(OGH 26.2.2014, 9 ObA 1/14h)

Steuerrecht

Die Grunderwerbsteuer neu

Nachdem der VfGH die bisher geltende Unterscheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerben als verfassungswidrig erkannt hat, wurde das Grunderwerbsteuergesetz novelliert. Für alle Erwerbsvorgänge, die nach dem 31.5.2014 verwirklicht werden, gilt nunmehr Folgendes:

Die Steuer bemisst sich grundsätzlich – nach wie vor – vom Wert der Gegenleistung. Bei Grundstücksübertragungen (nicht nur unentgeltlicher, sondern auch entgeltlicher Natur) innerhalb des Familienverbands ist allerdings lediglich der dreifache Einheitswert maßgeblich. Dieser ist darüber hinaus mit 30 % des gemeinen Werts des Grundstücks gedeckelt. Auch kommt bei Übertragungen innerhalb der Familie wie bisher der begünstigte Steuersatz von 2 % der Bemessungsgrundlage zur Anwendung. Für Übertragungen außerhalb des begünstigten Familienkreises (dazu zählen etwa auch Schenkungen von Grundstücken an Neffen, Nichten oder Geschwistern) ist künftig der gemeine Wert des Grundstücks heranzuziehen. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke – für diese gelten ab dem 1.1.2015 neue Einheitswerte – sind bei Übertragungen innerhalb des Familienverbands mit dem einfachen Einheitswert begünstigt, unabhängig davon, ob das jeweilige Grundstück zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhalts des Übergebers überlassen wird.

Unternehmensrecht

Unzulässige Weitergabe von Kundenlisten durch den Handelsvertreter

Sachverhalt: Die Parteien standen in Geschäftsbeziehung beim Vertrieb und der Wartung von Software. Strittig ist, ob der Beklagte Handelsvertreter und Erfüllungshelfer der Klägerin oder aber selbstständiger Vertriebshändler und Wartungsunternehmer war. Der Kläger veräußerte sein Unternehmen – und damit auch die Kundendaten – an ein drittes Unternehmen. Die Klägerin begehrt die Herausgabe des Erlöses sowie Schadenersatz für die Erträge, die ihr wegen der Vorgangsweise des Beklagten entgangen wären. Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab, der OGH gab der Revision der Klägerin Folge und verwies die Rechtssache an das Berufungsgericht zurück.

Entscheidung: Die Berechtigung des Klagebegehrens hängt davon ab, ob auf das Verhältnis zwischen den Parteien Handelsvertreterrecht anzuwenden ist. Demnach ist entscheidend, ob der Beklagte für die Klägerin als Handelsvertreter oder lediglich als Vertragshändler tätig geworden ist. Ein Handelsvertreter hat das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers wahrzunehmen und in diesem Zusammenhang auch dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren – demnach auch die Kundenlisten. Nachdem der Handelsvertreter im Namen und auf Rechnung des Geschäftsherrn tätig wird, handelt es sich dabei um Geheimnisse des Geschäftsherrn, dem die Kundenlisten somit „gehören“. Gibt der Handelsvertreter die Kundenlisten gegen Entgelt an Dritte weiter, hat er den Erlös dem Geschäftsherrn herauszugeben. Ein Vertragshändler hingegen, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig wird, ist ohne darauf gerichtete Vereinbarung nicht zu einem Überlassen seines Kundenstammes verpflichtet.

(OGH 25.3.2014, 4 Ob 217/13k)

Versicherungsrecht/Unfallversicherung

Kein Unfallversicherungsschutz bei durch Einkauf unterbrochener Heimfahrt

Sachverhalt: Der Kläger unterbrach seinen Heimweg vom Arbeitsplatz für einen Lebensmitteleinkauf. Dabei musste er seinen direkten Heimweg verlassen und von einem Parkplatz aus eine kurze Strecke zu Fuß gehen, um in das Lebensmittelgeschäft zu gelangen. Auf dem Rückweg zu seinem Pkw rutschte er auf einer Eisplatte aus. Er begehrte von der beklagten Partei (AUVA) die Gewährung der Versehrtenrente. Der OGH wies die Klage ab.

Entscheidung: Nach dem ASVG ist nur der mit der Beschäftigung zusammenhängende direkte Weg zur oder von der Arbeit- oder Ausbildungsstätte versichert, der in der Absicht zurückgelegt wird, die versicherte Tätigkeit aufzunehmen bzw. nach ihrer Beendigung wieder nach Hause zu gelangen. Ausgangs- und Endpunkt ist daher der ständige Aufenthaltsort. Allein oder überwiegend im privatwirtschaftlichen Interesse gewählte Abweichungen vom kürzesten Weg sind mangels besonderer gegenteiliger Umstände nicht versichert. Lediglich bei einer geringfügigen Unterbrechung

Wichtige OGH-Urteile für Unternehmen

der geschützten Tätigkeit bleibt der Unfallversicherungsschutz aufrecht, wenn noch ein innerer Zusammenhang zwischen dem Unfallgeschehen und der betrieblichen Tätigkeit besteht. Diese Voraussetzung sei im gegenständlichen Rechtsfall nicht gegeben.

Praxistipp: Schutz durch die Unfallversicherung besteht grundsätzlich nur auf dem direkten und kürzesten Weg zwischen Wohnort und Arbeitsstätte. Auf einem davon abweichenden längeren Weg besteht nur ausnahmsweise Versicherungsschutz: wenn der an sich kürzeste Weg unter Bedachtnahme auf das benutzte Verkehrsmittel überhaupt nicht (zB wegen einer Straßensperre) oder nur vor allem für die Verkehrssicherheit wesentlich ungünstigeren Bedingungen (zB bei Witterungsverhältnissen, Straßenverhältnissen) benützt werden kann oder der Versicherte dies zumindest annehmen konnte. Auch besteht Versicherungsschutz bei einem längeren Weg, wenn durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels in zeitlicher Hinsicht eine wesentliche Verkürzung des Weges eintritt (zB Benützung eines Pkws statt des Fußwegs oder Fahrrads).

(OGH 23.4.2014, 10 ObS 45/14m)

Zivilrecht

Ersatz der Aus- und Einbaukosten im Rahmen der Gewährleistungspflicht

Sachverhalt: Die Klägerin wurde mit der Lieferung und Verlegung eines Estrichs beauftragt. Um dem nachkommen zu können, bestellte sie bei einem Lieferanten Trittschalldämmplatten. Dieser wiederum bezog die Platten bei der Beklagten, der Herstellerin. Nach Verlegung des Estrichs kam es zu Rissbildungen im Boden, da die Platten nicht die zugesagte Belastbarkeit aufwiesen. Die Klägerin musste den gesamten Bodenaufbau wieder herausreißen und neue Platten sowie einen neuen Estrich verlegen. Sie machte gegenüber der Herstellerin der Platten sämtliche ihrer dadurch entstandenen Kosten geltend. Die Beklagte wendete ein, die Klägerin hätte sich dafür an ihren Vertragspartner (den Lieferanten) zu halten, da ihr dieser auch für den Ersatz der Aus- und Einbaukosten hafte. Der OGH gab der Klage – im Umfang dieser Aus- und Einbaukosten – Folge.

Entscheidung: In diesem Rechtsfall ging es vorwiegend um die Frage, ob der Ausbau der mangelhaften

bzw der Einbau der mangelfreien Sache von der gewährleistungsrechtlichen Verbesserungspflicht umfasst sind. Träfe dies zu, hätte die Klägerin einen gewährleistungsrechtlichen Verbesserungsanspruch gegenüber dem Lieferanten und könnte somit nicht den Hersteller (mit dem sie selbst nicht in Vertragsbeziehung steht) über den „Umweg“ der Haftung aufgrund der Schutzwirkungen eines Vertrages zugunsten Dritter belangen. Dem OGH zufolge müsse man unterscheiden: Im Fall von Gewährleistungsansprüchen von Verbrauchern gegenüber einem Unternehmer ist dieser auch – in Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie – zur Übernahme der Aus- und Einbaukosten verpflichtet. Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern hingegen – wie im gegenständlichen Fall – handelt es sich weiterhin um Mangelfolgeschäden, die nur im Rahmen des Schadenersatzes übernommen werden müssen. Für den gegenständlichen Rechtsfall bedeutet dies: In Bezug auf den Mangelschaden (die Erneuerung der Trittschalldämmplatten) hätte sich die Klägerin an den Lieferanten als ihren Vertragspartner wenden können und müssen. In Bezug auf die sonstigen Sanierungskosten (nämlich den Aus- und Einbau der Platten) jedoch haftet der Lieferant der Klägerin gegenüber nicht und besteht die Klage gegenüber der Herstellerin somit zu Recht.

Praxistipp: Schon bisher galt für Verbrauchergeschäfte: Liefert der Unternehmer eine mangelhafte Sache und baut der Verbraucher diese gutgläubig gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck ein, ist der Unternehmer verpflichtet, entweder selbst den Ausbau der mangelhaften Sache sowie den Einbau des Ersatzgutes vorzunehmen oder die Kosten dafür zu tragen. Ist er dazu nicht bereit, kann der Verbraucher Preisminderung und gegebenenfalls Wandlung verlangen.

(OGH 25.3.2014, 9 Ob 64/13x)

Zivilverfahrensrecht

Die Beweislast im Produkthaftungsgesetz

Sachverhalt: Die Kläger erwarben einen Weintemperierschrank, den sie im Keller ihres Hauses aufstellten. Der Schrank löste aufgrund eines Defekts im Stromanschlusskasten einen Brand im Haus aus. Ursächlich dafür war eine vorgeschädigte Isolierung des Stromkabels, wobei nicht festgestellt werden konnte, ob es an einem ursprünglichen Materialfehler, einem

Verarbeitungsfehler oder daran lag, dass die Kläger beim Aufstellen des Weinschranks unsachgemäß am Kabel gezogen hatten. Der OGH gab der Klage mit Zwischenurteil dem Grunde nach statt.

Entscheidung: Dem Produkthaftungsgesetz (PHG) liegt ein sicherheitstechnischer Fehlerbegriff zugrunde. Ein Produkt ist dann fehlerhaft, wenn es für andere Rechtsgüter gefährlich ist. Die Haftung nach dem PHG ist demnach keine Verantwortlichkeit einer Person, sondern knüpft an den schadenskausalen fehlerhaften Zustand eines Produkts an. Bei einem großen Haushaltsgerät, das für eine mehrjährige Einsatzdauer bestimmt ist, besteht eine berechnete Erwartungshaltung dahin, dass es keine Fehler aufweist, die bei ordnungsgemäßigem Betrieb schon nach wenigen Monaten zu Überhitzung und zur Entstehung eines Brandes führen. Es stellt einen beachtlichen Produktfehler dar, wenn ein Gerät sich selbst entzündet, auch wenn der konkrete technische Mangel des Geräts nicht mehr nachweisbar ist. Dem Geschädigten obliegt dabei nur der Beweis des Produktfehlers und des Kausalzusammenhangs zwischen Produktfehler und Schaden. Den Beweis, welcher Bestandteil defekt wurde, muss er nicht führen. Kann der Geschädigte nachweisen, dass der Produktfehler zum Zeitpunkt der Schadensverursachung vorlag, liegt es am Hersteller, seinerseits zu behaupten und als wahrscheinlich darzutun, dass das Produkt den schadensursächlichen Fehler noch nicht hatte, als er es in Verkehr gebracht hat. Unter „Wahrscheinlichkeit“ ist dabei eine überwiegende, also mehr als 50%ige Wahrscheinlichkeit zu verstehen, dass der Fehler bei Inverkehrbringen noch nicht vorlag. Allein die Möglichkeit einer nachträglichen Schädigung genügt dafür nicht.

(OGH 24.3.2014, 8 Ob 91/13k)

Zur Verfügung gestellt von Rechtsanwältin
Andréewitch & Simon, Wien

Steuertipps

Beschränkung der Abzugsfähigkeit von (Manager-)Gehältern über EUR 500.000 nach Entscheidung des VfGH nicht verfassungswidrig

Die Bestimmungen des § 20 Abs 1 Z 7 EStG und § 12 Abs 1 Z 8 KStG wurden mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 eingeführt und sind aufgrund der Übergangsregelungen für Aufwendungen ab 1.3.2014 anzuwenden.

Aufgrund der Vermutung, dass diese Bestimmung aufgrund der Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips ohne sachliche Rechtfertigung gleichheitswidrig ist, waren auf Antrag des Bundesfinanzgerichtes mehrere Gesetzesprüfungsverfahren beim VfGH anhängig.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit folgenden wesentlichen Argumenten nun entschieden, dass die Bedenken gegen die angefochtenen Regelungen unbegründet sind:

- Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit liegt innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers. Wenn der Gesetzgeber mit diesen Bestimmungen die Einkommensschere zwischen Führungskräften und anderen Dienstnehmern eines Unternehmens verringern will, ist das eine zulässige, im öffentlichen Interesse liegende Verhaltenslenkung.
- Die Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der (Manager-)Gehälter an sich ist sogar das geringere Mittel, als unmittelbare Beschränkungen der Vertragsfreiheit für die Unternehmen mit sich bringen würden.
- Die Differenzierung zwischen Personal- und Sachaufwand ist aufgrund des beabsichtigten Lenkungseffekts sachgerecht, da Unternehmen nämlich nur in Bezug auf den Personalaufwand die Möglichkeit der direkten Einwirkung haben – nicht jedoch, wenn Leistungen von dritter Seite erbracht werden.
- Der Vertrauensschutz – also dass Unternehmen auf das Weiterbestehen der für sie günstigen Rechtslage vertrauen konnten – greift bei der Bestimmung ebenfalls nicht, da durch die bisherige Rechtslage Unternehmen nicht „geradezu angeregt“ wurden, Verträge über Gehälter in bestimmter Höhe zu schließen. Die Unternehmen können daher keinen besonderen Schutz beanspruchen.

Der Verfassungsgerichtshof hat daher die Anträge des Bundesfinanzgerichtes als inhaltlich unbegründet abgewiesen.

Für die Praxis ist daher wichtig, dass bei den Steuerberechnungen und Steuererklärungen 2014 die Regelung beachtet wird. Das BMF hat in seinem Entwurf zum Wartungserlass 2015 der Einkommensteuerrichtlinien bereits weitergehende Ausführungen gemacht, über die demnächst berichtet werden wird.

Änderungen im Zusammenhang mit Unterentlohnung nach dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSDB-G) lt Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (ASRÄG) 2014

Arbeitgeber sind – unabhängig davon, ob sie ihren Sitz im In- oder Ausland haben – mit Strafe bedroht, wenn eine Unterentlohnung nach § 7i Abs 5 AVRAG festgestellt wird. Bisher wurde bei der Beurteilung, ob eine Unterentlohnung vorliegt, nur auf den Grundlohn abgestellt. Ab 1.1.2015 erfolgt nun eine Einbeziehung des gesamten dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts mit Ausnahme der in § 49 Abs 3 ASVG normierten beitragsfreien Entgeltbestandteile. Auf Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag beruhende Überzahlungen sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum bzw im Falle von Pauschalentgeltvereinbarungen im jeweils anwendbaren Betrachtungszeitraum anzurechnen.

Es wird klargestellt, dass eine Strafbarkeit nicht gegeben ist, wenn der Arbeitgeber vor einer Erhebung der zuständigen Kontrollbehörde dem Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelt (Schadenswiedergutmachung durch Nachzahlung arbeitsrechtlicher Differenzentgeltansprüche) nachweislich leistet (tätige Reue).

Bis 31.12.2014 beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist für Unterentlohnungsdelikte generell ein Jahr ab der Nachzahlung des Ausgleichs der Unterentlohnung. Für Unterentlohnungen ab 1.1.2015 beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist drei Jahre ab Fälligkeit des Entgelts, die Frist für die Strafbarkeitsverjährung fünf Jahre ab Fälligkeit des (letzten) Entgelts. Bei einer

durchgehenden Unterentlohnung, die mehrere Lohnzahlungszeiträume umfasst, beginnt der Lauf dieser Fristen mit der Fälligkeit des Entgelts für den letzten Lohnzahlungszeitraum der Unterentlohnungsperiode. Hinsichtlich von Sonderzahlungen für dem ASVG unterliegende Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen beginnen diese Fristen ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu laufen.

Bei Nachzahlung des nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelts (Ausgleich der Unterentlohnung) gelten kürzere Verjährungsfristen, die ab dem Zeitpunkt der Nachzahlung zu laufen beginnen.

Wesentliche Verschärfungen treten auch im Bereich der Strafbestimmungen ein. So steht nicht mehr nur eine verspätete Entsendemeldung unter Strafe, sondern auch eine unvollständige oder falsche Entsendemeldung.

Der Strafraum für das Nichtbereithalten der Lohnunterlagen wird der Höhe nach an die Strafe des Lohndumpings angehoben und die Strafe je Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin (bisher je Arbeitgeber) verhängt. Neu ist auch, dass auch das Nichtbereithalten von Lohnunterlagen durch den Beschäftigten sowie die Nichtübermittlung der Lohnunterlagen trotz Verlangen der Abgabenbehörde unter Strafe gestellt werden.

Die Untersagung der Dienstleistung ist künftig auch möglich, wenn die Lohnkontrolle behindert bzw vereitelt wird, aber auch in Fällen der Nichtübermittlung der Lohnunterlagen. Ebenso treten Nachschärfungen im Bereich der Sicherheitsleistungen (bis hin zu einem vorgelagerten Zahlungsstopp) ein.

Neu ist überdies, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin über einen sein/ihr Arbeitsverhältnis betreffenden Strafbescheid wegen Unterentlohnung zu informieren ist.

Das Kompetenzzentrum LSDB hat ab 1.1.2015 auf Verlangen auch dem Auftraggeber nach dem Bundesvergabegezet Auskunft darüber zu geben, ob hinsichtlich des im Auskunftsersuchen genannten Arbeitgebers eine rechtskräftige Bestrafung im Zusammenhang mit Lohn- und Sozialdumping vorliegt oder ihm eine solche zuzurechnen ist.

Steuertipps

Neuigkeiten und Änderungen im Steuerrecht

Umsatzsteuerliche Konsequenzen von Mitarbeitervergünstigungen

Der folgende Beitrag behandelt – vor dem Hintergrund aktueller Erfahrungen – die umsatzsteuerlichen Konsequenzen von vergünstigten entgeltlichen Zuwendungen des Arbeitgebers für den (privaten) Bedarf des Personals. Auf unentgeltliche Zuwendungen und die damit verbundene Thematik des Eigenverbrauchs wird nicht eingegangen, da es in diesem Bereich in letzter Zeit zu keinen Änderungen gekommen ist.

Gemäß § 4 Abs 9 UStG ist unter folgenden Voraussetzungen nicht das tatsächlich geleistete Entgelt, sondern der „Normalwert“ als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage heranzuziehen:

- Lieferung und sonstige Leistungen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den Bedarf seines Personals und
- die „Fremdüblichkeit“ des Entgelts kann nicht nachgewiesen werden und
- der Empfänger ist nicht zum (vollen) Vorsteuerabzug berechtigt.

Diese Regelung ist daher nicht nur im Verhältnis zu Gesellschaftern oder nahestehenden Personen anzuwenden, sondern auch im Verhältnis zum Personal. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die lohnsteuerliche Beurteilung von der umsatzsteuerlichen Beurteilung abweichen kann, dh, ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug bedeutet nicht notwendigerweise, dass der Normalwert als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist.

Der Normalwert ermittelt sich grundsätzlich durch einen direkten Preisvergleich. Ist dieser nicht möglich, weil der Arbeitgeber keine vergleichbaren Geschäfte auch mit Empfängern tätigt, mit denen er nicht in einem Naheverhältnis steht, können auch Marktpreise zum Vergleich herangezogen werden (zB Preisübersichten von Verbänden). Kann keine vergleichbare Lieferung oder sonstige Leistung ermittelt werden, sind jene Bemessungsgrundlagen heranzuziehen, die sich bei der Eigenverbrauchsbesteuerung ergeben würden (Einkaufspreis oder Kosten).

Bei Sachzuwendungen an den Arbeitnehmer akzeptiert die Finanzverwaltung auch die lohnsteuerlichen Sachbezugswerte aus Vereinfachungsgründen als Normalwert. Allerdings ist nach Ansicht der Finanzverwaltung die Bemessungsgrundlage laut Eigenverbrauchsbesteuerung (Einkaufspreis oder Kosten) erst heranzuziehen, wenn kein Preisvergleich möglich ist und weder ein Marktpreis noch ein lohnsteuerlicher Sachbezugswert vorliegt. Diese von der Finanzverwaltung aufgestellte Reihenfolge dürfte aber über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehen. Dabei möchten wir auf Folgendes aufmerksam machen: Der Vorteil der Anwendung der lohnsteuerlichen Sachbezugswerte liegt in der einfacheren Administration. Allerdings kann es in bestimmten Fällen günstiger sein, die tatsächlichen Kosten zu ermitteln und diese anstelle der lohnsteuerlichen Sachbezugswerte als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Im Folgenden werden typische Mitarbeitervergünstigungen herausgegriffen und die Thematik der Mindestbemessungsgrundlage erläutert. Der Normalwert als Mindestbemessungsgrundlage findet bei Dienstwohnungen aufgrund einer gesetzlichen Ausnahme keine Anwendung.

Personalrabatte

Personalrabatte sind ein klassischer Fall der Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage. Anhand der direkten Preisvergleichsmethode ist zu prüfen, ob das vergünstigte Entgelt unter dem Normalwert liegt. Der Normalwert kann in diesem Fall durch Vergleich mit rabattierten Verkaufspreisen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr an Kunden ermittelt werden, die nicht Arbeitnehmer sind. Beispielhaft können hier Kundenbindungsprogramme angeführt werden.

Dabei ist aber sicherzustellen, dass der Vergleichsmaßstab geeignet ist, dh, die Geschäfte müssen hinsichtlich der Rabatthöhe, der zu erfüllenden Voraussetzungen, der Absatzstufe etc dokumentiert vergleichbar sein.

Beispiele:

Treuerabatte: Erhalten Stammkunden einen Treuerabatt in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes, wenn sie eine gewisse Einkaufssumme überschreiten, wäre ein derartiges Programm kein geeigneter Vergleichsmaßstab, wenn die eigenen Arbeitnehmer diesen Prozentsatz bereits ohne Erfüllung der Mindesteinkaufssumme erfüllen.

Gestaffelter Rabatt: Erhalten Stammkunden je nach Höhe der jährlichen Einkaufssumme gestaffelte Rabatte, wäre ein derartiges Programm kein geeigneter Vergleichsmaßstab, wenn die eigenen Arbeitnehmer standardmäßig den höchsten Rabatt bekommen.

Kantine

Bei vergünstigter Verpflegung in einer vom Arbeitgeber betriebenen Kantine sind die Regelungen des Normalwertes zu beachten. Soweit in der Kantine auch nicht unternehmenszugehörige Personen Mahlzeiten beziehen können, ist ein direkter Preisvergleich möglich und dieser Verkaufspreis als Normalwert anzusehen und als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Jobticket

Bei entgeltlicher Zurverfügungstellung sind die Regelungen des Normalwertes zu beachten. Der Normalwert bestimmt sich nach dem Preis des Tickets und ist als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

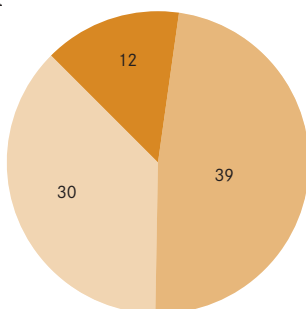
Zur Verfügung gestellt von der KPMG Austria AG.

Wirtschaftsbarometer

Flops

Das Jahr 2014 brachte entgegen der Erwartung statt eines Zuwachses sogar einen leichten Rückgang der Insolvenzzahlen. Auch der Dezember 2014 war schwächer als im Jahr davor. Das wird aber die tatsächlich insolvent gewordenen Unternehmen nicht freuen können, und manche ihrer Gläubiger noch weniger. Doch bei allem Schatten, der mit einer Insolvenz assoziiert wird, darf man nicht vergessen, dass jede Insolvenz die reelle Chance auf einen Neustart beinhaltet. Jahr für Jahr wird zirka ein Drittel der insolvent gewordenen Unternehmen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens teilschuldet, sodass sie eine zweite Chance bekommen. Diese Form der Entschuldung unter Einbindung der Gläubiger und mit deren Zustimmung ist aber nur in einem Insolvenzverfahren möglich oder im Rahmen eines außergerichtlichen Ausgleiches – auch das ist ein probates Mittel, um ein in die Bredouille geratenes Unternehmen wieder flottzumachen. Gelingt das, entsteht für alle Beteiligten eine Win-win-Situation: Die Schuldner können weiterarbeiten und haben sicherlich etwas gelernt, und die Gläubiger würden nicht zustimmen, sähen sie darin nicht den vorteilhafteren Weg, zumindest zu einem Teil ihres Geldes zu kommen.

Aufteilung der Verbindlichkeiten,
in Mio. EUR

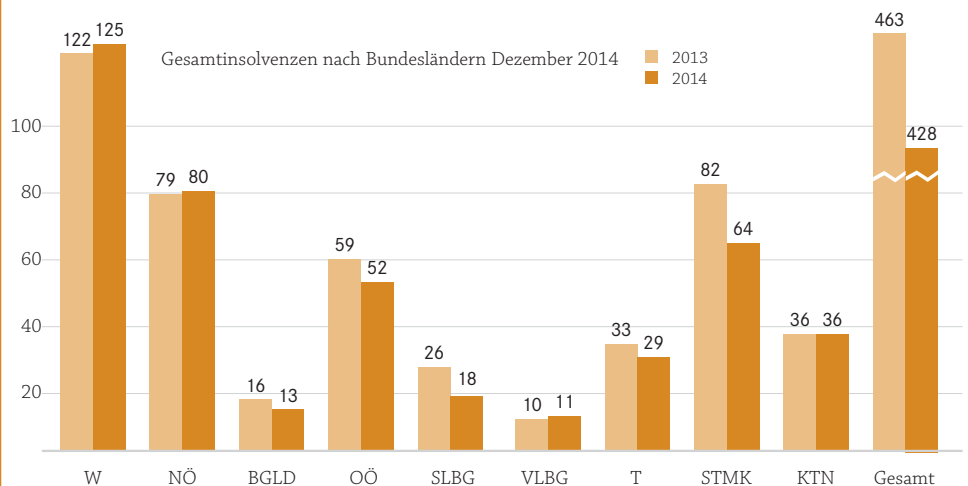


DIE 10 GRÖSSTEN INSOLVENZEN IM DEZEMBER 2014

1. BD Verwaltungs GmbH	Wien	Konkurs	6,3 Mio.
2. Fliesen Leeb HandelsgmbH	Graz	SV. o. EV.	5,4 Mio.
3. Mexx Austria GmbH (Textilhandel)	Wien	Konkurs	4,5 Mio.
4. Stetzl & Söhne GesmbH (Anhängererzeugung)	Zistersdorf	SV. o. EV.	3,7 Mio.
5. plus agency GmbH	Traunkirchen	Konkurs	2,5 Mio.
6. SENSIX IT-Solutions GmbH	Wien	Konkurs	2,4 Mio.
7. Dr. jur. Ludwig Druml, Rechtsanwalt/Gastgewerbe	Villach	Konkurs	2,1 Mio.
7. Telecommunication Niessl GmbH	Wien	Konkurs	2,1 Mio.
7. Paperbox GmbH samt Filialen	Wien	Konkurs	2,1 Mio.
10. Dipl.Ing. Oliver Sonnichler, Architekt/Ziviltechniker	Wien	Konkurs	2,0 Mio.

SV. o. EV. = Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung

geschätzte Passiva in Mio. EUR



ERÖFFNETE INSOLVENZEN, DEZEMBER 2014

	ANZAHL	VERBINDLICHKEITEN*
Insolvenzen bis 1 Mio. EUR	238	30
Insolvenzen von 1 Mio. EUR bis 5 Mio. EUR	20	39
Insolvenzen von 5 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR	2	12
Insolvenzen von 10 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR	0	0
Insolvenzen mehr als 50 Mio. EUR	0	0
eröffnete Insolvenzen gesamt	260	81

*geschätzte Passiva in Mio. EUR

Flops & Tops in der österreichischen Wirtschaft

Tops

Dass das Wetter einen erheblichen Einfluss auf das Kaufverhalten hat, wird wohl heuer auch der Schuhhandel gespürt haben. Temperaturen weit unter dem Gefrierpunkt blieb der aktuelle Winter bislang schuldig. Ob der Absatz bei der Winterkollektion für gute Bilanzen gesorgt hat, wird sich also erst zeigen. Die Top 10 der Schuhhändler scheinen das Spiel mit den Jahreszeiten jedenfalls zu beherrschen – sie weisen erstklassige Bonitäten auf.

TOP 10 EINZELHANDEL MIT SCHUHEN

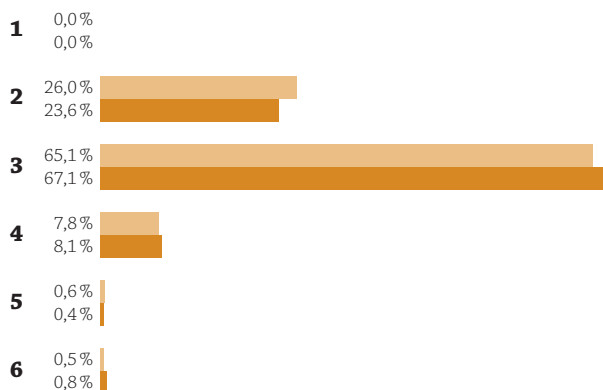
1. Deichmann Schuhvertriebsgesellschaft m.b.H.	Wien	W	205
2. Foot Locker Austria GmbH	Wien	W	229
3. Laner Schuh GmbH	Innsbruck	T	232
4. ASMUS Schuh+Sport-Mode Handels GesmbH	Bergheim	S	237
5. Ludwig Görtz GmbH	Wien	W	245
6. G.I.A.P.I. Pittarello Beteiligungsges.m.b.H.	Klagenfurt	K	247
7. EGGER & PARTNER Gesellschaft m.b.H.	Salzburg	S	253
8. Baumgartner Schuh & Mode GmbH	Graz	ST	257
9. d'Ambrosio GmbH	Wien	W	258
10. Salamander Austria GmbH	Wien	W	263

Basis der Auswertung sind Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens EUR 3 Mio. Gereiht wurden Unternehmen, deren Umsatzzahlen in unserer Datenbank zuordenbar erfasst sind. Ein Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit kann nicht abgeleitet werden. Stand: 21.1.2015

KSV1870 Rating

KSV1870 Rating-Profil

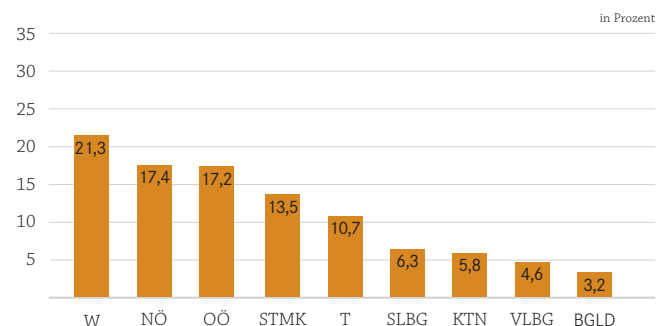
Verteilung auf KSV1870 Rating-Klassen im Vergleich zu Wirtschaft Österreich gesamt. Bsp.: 26 % der Unternehmen sind in Rating-Klasse 2.



Legende zum KSV1870 Rating:
 100–199 kein Risiko, 200–299 sehr geringes Risiko,
 300–399 geringes Risiko, 400–499 erhöhtes Risiko,
 500–599 hohes Risiko, 600–699 sehr hohes Risiko,
 700 Insolvenzkennezeichen

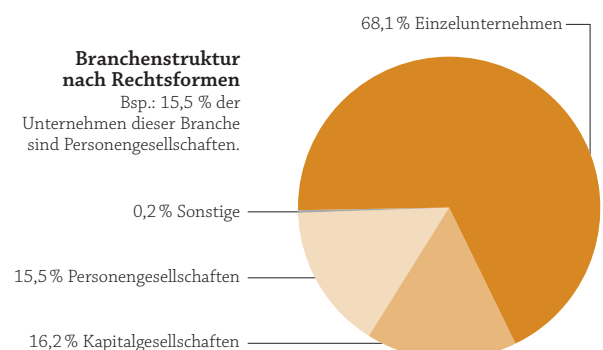
Branchenstruktur nach Bundesländern

Bsp.: 17,4 % der Unternehmen sind in Niederösterreich ansässig.



Branchenstruktur nach Rechtsformen

Bsp.: 15,5 % der Unternehmen dieser Branche sind Personengesellschaften.



Wir liefern ~~nicht~~, weil
~~wir nicht wissen~~, ob der
~~neue Kunde auch zahlen~~
~~wird~~. Gehen wir es lieber
~~vorsichtig an~~, auch auf die
~~Gefahr hin~~, dass er uns
~~abspringt oder sich für die~~
~~Konkurrenz entscheidet~~,
~~sicher ist~~ sicher.

Geschäft fällt an, Geschäft fällt um. PRISMA prüft, ob Ihr Kunde zahlungsfähig ist. Sie steuern Vertrieb und Liquidität. PRISMA liefert die nötigen Informationen und ersetzt - sollte doch etwas passieren - den Schaden. Eine Partnerschaft, die sich auszahlt. So sicher kann Geschäft sein.
www.prisma-kredit.com

PRISMA
Die Kreditversicherung.

Alles Gute: Die Insolvenzgesetze aus 1914 feiern 100. Geburtstag

Mit kaiserlicher Verordnung vom 10.12.1914 (RGBl 337 vom 11.12.1914) wurden eine neue Konkursordnung, eine Ausgleichsordnung und eine Anfechtungsordnung erlassen, die am 1. Jänner 1915 in Kraft traten und in weiten Bereichen unangetastet bis heute geltendes Recht in Österreich darstellen. Allerdings wurden 2010 zwei Gesetze, nämlich die AO und die KO, in eine einheitliche IO zusammengefasst.

Wenn ein Jubilar – im vorliegenden Fall also ein Gesetzeswerk – 100 Jahre alt wird, darf mit Fug und Recht ein festliches Gedenken stattfinden, und auch eine inhaltliche Würdigung des Wirkens während dieses Jahrhunderts erscheint angebracht. Das aktuelle focus.ksv fasst die Entwicklungsschritte der Gesetzwerdung zusammen und beschreibt den Einfluss der Gläubigerschutzverbände auf die Insolvenzgesetze aus dem Jahr 1914. Der zweite Teil zum Thema erscheint im forum.ksv 2. Lesen Sie dann mehr über die konkreten Insolvenzgesetze und ihre praktischen Auswirkungen bis heute.

Die folgende Reflexion will besonders die Frage behandeln, wie brauchbar das Insolvenzrecht in Österreich war und ist. Denn Recht ist eine von Menschen für Menschen geschaffene Sache und darf sich in dieser Eigenschaft auch durchaus unter dem weiten Sachbegriff des ABGB subsumieren lassen. Dort, in § 285, wird bekanntlich darauf abgestellt, ob „eine Sache“ zum Gebrauch der Menschen dient. Aber Gesetze sind immer auch Kinder ihrer Zeit, und es wohnt ihnen die Fähigkeit inne, sich wandeln und anpassen zu lassen. Je nach Begabung der Autoren können Gesetze oft erstaunliche Entwicklungen durchlaufen, sogar ohne Eingriff des Gesetzgebers – immer aber unter dem Gebot der Nützlichkeit für die Menschen.

Insolvenzgesetzgebung: die Rolle der Gläubigerschutzverbände

Österreich ist insofern unter den entwickelten Ländern bevorzugt, als es seit langem schon über eine funktionierende und über den jeweiligen Einzelfall hinauswirkende Selbstorganisation der Gläubiger verfügt – und zwar in Form von Gläubigerschutzverbänden. Diese werden und wurden aus pragmatischer Überlegung seitens der Legistik auch zu den Beratungen bezüglich neuer Insolvenzgesetze beigezogen. Dadurch scheint gewährleistet, dass v. a. die kleinen Lieferanten bzw. die gewerbliche Wirtschaft, die sowohl als Gläubiger wie manchmal unvermeidbar auch als Insolvenzschuldner von den Regelungen betroffen sind, über

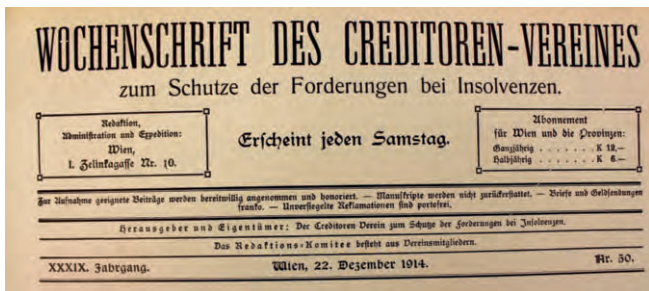
ein aktives Bindeglied zur Rechtsmaterie im Allgemeinen und zu neuen Regelungen im Besonderen verfügen. Gerade aus dieser Perspektive ist es interessant, einen Blick in die regelmäßigen Publikationen des Gläubigerschutzes zu werfen, was in den noch folgenden Kapiteln geschehen soll.

Im Vorfeld der Gesetzwerdung der Insolvenzgesetze 1914 war der ständige Rechtsanwalt des „Creditorenvereins zum Schutze der Forderungen bei Insolvenzen“ – so der etwas sperrige und zugleich proklamatorische Gründungsname des heutigen Krediterschuttsverband von 1870 – Mitglied der Reformkommission. Sein Name war *Dr. Rudolf Schalek*, seines Zeichens Hof- und Gerichtsadvokat. Die anderen Mitglieder dieser Kommission waren Beamte, Richter, Professoren und Vertreter der Anwaltskammer. Schalek war das, was wir heute als Syndikus bezeichnen – eine Funktion, die er seit März 1910 ausübte. Seine Kanzleiräume befanden sich bis 1938 in der Zelinkagasse 12, also im Nebenhause der damaligen Adresse des Creditorenvereins. Er war augenscheinlich der einzige Exponent einer Gläubigervereinigung und nahm im Auftrag des Creditorenvereins aktiv an den Beratungen teil.

In diesem Zusammenhang ist ein Vortrag von Interesse, den er am 6. Mai 1913 in den Räumen der Industriellenvereinigung hielt (im Eigenverlag veröffentlicht). Einleitend führte Schalek aus, dass bereits knapp nach Inkrafttreten der Konkursordnung von 1868 vielfach Bestrebungen einer Novellierung und Verbesserung zu Tage traten, die in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts, und zwar im Jahr 1904, in einer Regierungsvorlage gipfelten, die sich aber als nicht umsetzbar erwies. Die Materie war im Dezember 1914 bereits über fast zwei Dekaden ausgiebig thematisiert worden – Diskussionen, an denen der Creditorenverein offenbar in maßgeblicher Weise beteiligt war, wie die von Schalek zitierten Vorträge und Gutachten der damals für den Creditorenverein tätigen Personen unter Beweis stellen. Dies waren insbesondere die Herren *Leopold Pollack von Parnegg*, einer der Gründer des

Creditorenvereins, weiters der Syndikus des Creditorenvereins im ausgehenden 19. Jahrhundert, Rechtsanwalt *Dr. Johann Exle*, sowie ein Mitglied des Vereinsvorstands, *Ferdinand Popper*.

Schon eine flüchtige Durchsicht der „Wochenschrift des Creditorenvereins“ der Jahre nach 1900 zeigt, wie hier im Wochentakt und oftmals in durchaus plakativer Weise Angelegenheiten des Gläubigerschutzes und des Insolvenzrechtes berichtet und diskutiert wurden.



Ein willkürlich herausgegriffenes Beispiel ist der Artikel „Anomalie des Zwangsausgleiches“ von Ferdinand Popper vom 19. November 1910, worin der Autor Missstände anprangert und die Gesetzeslage kritisiert, beispielsweise, dass es zu Angeboten von „Schandquoten“ von 1 % aufwärts komme und dass nur protokollierte Kaufleute in den Genuss solcher Zwangsausgleiche kommen könnten, während Angebote von 40 oder 50 % durch einen Nicht-Kaufmann unzulässig seien. Es zeigt sich also, dass der bereits damals sehr hohe Organisationsgrad der Gläubigerschaft mit einem wöchentlichen Publikations- und Diskussionsblatt, ähnlich einer populär gehaltenen juristischen Wochenschrift, den Diskurs maßgeblich mitbestimmt und die Rechtsentwicklung aus der Sicht der täglichen Praxis auch mitgestaltet hat.

Niederschlag der Gesetzwerdung in der Wochenschrift des Creditorenvereins

Im Folgenden konzentriere ich mich auf jene Ausgaben der wöchentlichen Publikation des Creditorenvereins, die in den zwei Jahren unmittelbar vor Inkrafttreten der Verordnung publiziert worden sind. Wie bereits erwähnt, zog sich die Diskussion über Schwächen und Unzukömmlichkeiten der geltenden Rechtslage schon seit den 1870er-Jahren hin. In den neun Ausgaben der Wochenschrift, die mit dem 6. Februar 1913 beginnen, wurde eine Resolution der Brünner Handelskammer abgedruckt. Nach deren Ausführungen betrugen die damals durchschnittlich ausgeschütteten Quoten an alle Gläubigerklassen etwa 13 %. Kernstücke der Reformwünsche der Kammer waren:

- die Einführung des sogenannten „Vorkonkurses“, wie man damals den nachmaligen Ausgleich noch nannte, oder auch Zwangsausgleiches ohne Konkurs;
- die Öffnung des Zwangsausgleiches auch für Nicht-Kaufleute;
- die Aufhebung der gesetzlichen Bevorrechtung öffentlicher Abgaben durch deren erste Rangordnung im Klassensystem und

die Einführung einer Mindestquote bei Zwangsausgleichen, wobei Ungarn damals 40 % vorsah, Italien dagegen 20 %.

Unschwer ist anhand dieser Auflistung erkennbar, in welchen Punkten das spätere Insolvenzrecht damals schon geformt worden sein dürfte. In Heft 24 der Wochenschrift 1913 vom 14. Juni wird angeprangert, dass das damals geltende Anfechtungsrecht eine Unterscheidung zwischen protokollierten und anderen Schuldnern vorsah: Bei protokollierten Schuldern waren Rechtshandlungen **nach Zahlungseinstellung** anfechtbar, bei nichtprotokollierten dagegen erst **nach Konkursantragstellung**. Das letztlich in Kraft getretene Anfechtungsrecht im Konkurs hat in den §§ 27 ff bekanntlich keinen Unterschied mehr gemacht. In Heft 46 vom 15. November 1913 kommt der offenbar befreundete Budapester Gläubiger-Schutzverein zu Wort. Auch in dieser Stellungnahme wird die Einführung eines Zwangsausgleiches außerhalb des Konkurses stark befürwortet und darauf hingewiesen, dass Belgien offenbar schon seit 30 Jahren ein solches Verfahren kenne.

Am 29. November 1913 erschien in Heft 48 ein Bericht eines Vortrages Schaleks, gehalten vor dem „Verein Reisender Kaufleute“. Er referierte darüber, dass er erfahren habe, dass sich das Justizministerium mit der Insolvenzmaterie befasse und dass „die meisten von der Kaufmannschaft geltend gemachten Desiderien“ berücksichtigt würden. Die Schaffung eines Vorkonkurses werde von den Anwälten durchwegs befürwortet. Offenbar war einzig der ebenfalls in der Kommission tätige Leopold Pollack publizistisch dagegen aufgetreten. Schalek betonte laut diesem Kurzbericht, dass er strikt gegen jedwede Verknüpfung von Strafrecht und Ausgleich sei, da anders Erpressungsversuchen von Gläubigern ein Weg geebnet werde. Weiters sprach er sich gegen eine gesetzlich statuierte Mindestquote aus, da nicht einzusehen sei, warum der Gesetzgeber die Gläubigerautonomie beschneiden solle. Im Übrigen könne durchaus unvermittelt und sogar unverschuldet ein so großer Wertverlust eingetreten sein, dass auch ein redlicher Schuldner eine solche Mindestquote zu leisten nicht imstande sei. Zuletzt war ihm wichtig, dass exekutive Pfandrechte innerhalb „einer gewissen Frist“ vor Konkurseröffnung automatisch erlöschen sollten.

Zur Frage der Mindestquote kam schon in der folgenden Ausgabe der Wochenschrift Rechtsanwalt *Gustav Fantl* zu Wort und sprach sich ganz vehement für die Einführung einer gesetzlich normierten Mindestquote aus, da augenscheinlich Manipulation bei Passiven unter Einbindung Dritter in Insolvenzverfahren an der Tagesordnung war. Überdies solle der Kaufmann durch diese Mindestquote ein Signal für frühzeitige Insolvenzantragstellung erhalten. Es überrascht, dass dieses Argument spielend ein Jahrhundert überleben konnte, ist es doch heute noch in einschlägigen Diskussionen zu hören.

Am 1. August 1914 wurde erstmals der Krieg erwähnt. Die Mobilmachung hatte stattgefunden. Österreichs Armee stand im Feld,

wie sich wenig später Rudolf Schalek äußerte, und die österreichische Regierung hatte am 1. August ein Moratorium verfügt, das dann auch verlängert wurde und nahezu die gesamte Aufmerksamkeit der Wochenschrift in Anspruch zu nehmen schien. So wurde in der Doppelnummer 36/37 vom 19. September ein ausgesprochen ausführlicher Artikel bzw. Vortrag Schaleks zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Moratoriums abgedruckt. Auf die laufende Insolvenznovelle ging er allerdings nur kurz ein. Er betonte, dass ein Fall des § 14 StGG gegeben sei und er der Regierung dringend empfehlen wolle, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Zweifellos sei die Materie kompliziert und Begutachtung und Stellungnahmen sowie eine angemessene Einarbeitungszeit der Praxis seien mehr als wünschenswert. Allein auf solche Bedenken dürfe man keine Rücksicht nehmen, sondern man möge das Reformwerk in Gesetzesrang heben. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, dann sollte zumindest für exekutive Pfandrechte verfügt werden, dass sie zwei Monate von der Konkurseröffnung rückgerechnet erlöschen mögen.

Wie wir wissen, hat die Regierung diesen Appell beherzigt, und die von Schalek geforderte Frist von zwei Monaten, also genau von 60 Tagen, wurde in § 12 Abs 1 Konkursordnung normiert.

Am 22. Dezember wurden schließlich die Mitglieder des Creditorenvereins von dessen Geschäftsführung über die Einführung der neuen Insolvenzgesetze mit 1. Jänner 1915 in Kenntnis gesetzt. Besonders positiv wurde hervorgehoben, dass der Vorkonkurs oder Vorausgleich in Form des Ausgleiches Gesetz geworden sei, womit den „vernünftigen Gläubigern die herbeigewünschte Möglichkeit“ geboten werde,

eine starkköpfige Minorität auch außerhalb, beziehungsweise vor dem Konkurs zu zwingen, eine der wirtschaftlichen Lage des Gemeinschuldners angemessene Quote zu akzeptieren.

Auch die Gleichbehandlung der Schuldner hinsichtlich der Anfechtungstatbestände wird hervorgehoben, auch das – wie schon erwähnt – ein besonderes Anliegen des Creditorenvereins. Überhaupt wird, „ohne unbescheiden zu sein“, auf die vielfache und positive Einflussnahme des Vereins durch seinen Anwalt Rudolf Schalek hingewiesen. Die Regelung, dass besicherten Gläubigern im Umfang ihrer Sicherheit kein Stimmrecht zusteht (§143 Abs 1 IO), dürfte auf Schalek bzw. den Creditorenverein zurückgehen – ebenso die seinerzeitige Bestimmung des § 143 Abs 3 KO (nach 1982 Abs 2 KO), die sich dem Stimmrecht der Zessionare widmete, die Forderungen erst nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit erworben hatten. Diese Art der Beeinflussung einer Abstimmung im Gläubigerkreis durch Vervielfältigung der Köpfe spielte damals ganz augenscheinlich eine so große Rolle, dass diese ausführlichen Bestimmungen zur Bekämpfung und Verhinderung solcher Missbräuche nötig waren. Niemand schien dies so aus der Nähe beobachtet zu haben wie der Creditorenverein. Diese

Bestimmung wurde im Übrigen mit dem IRÄG 2010 abgeschafft, da sie in der Praxis entbehrlich geworden war, weil Forderungszeessionen im Vorfeld von Ausgleichen eigentlich keine Rolle spielen. Man sieht, dass Umstände, die historisch von brennender Wichtigkeit waren, durch Erlassung eines Gesetzes oder einfach durch Zeitablauf ihre Bedeutung verlieren und schon bald in Vergessenheit geraten können.

Als Kritikpunkt an der neuen Rechtslage führt der Autor des Creditorenvereins zuletzt allerdings die Zurückdrängung der Gläubigerautonomie an, wenn er schreibt: „Es erscheint uns kein Zufall, dass diese Gesetze, welche das Selbstbestimmungsrecht der Gläubiger in dieser Weise beschränken, mit dem § 14 (Staatsgrundgesetz 141 aus 1867, Anm. des Autors) ins Leben gerufen werden, während die Konkursordnung aus dem Jahre 1868, die die Autonomie der Gläubiger eingeführt hat, unmittelbar nach Inkrafttreten unserer jungen Verfassung ins Leben trat.“ Gemeint ist damit die effektive Abschaffung der Wahlrechte der Gläubiger hinsichtlich der Person des Masseverwalters. Die dabei geäußerte Hoffnung, dass nach „glücklicher Erledigung der kriegesischen Verwicklungen“ die abgeschaffte Gläubigerautonomie in diesem Punkt wiederhergestellt werde, erfüllte sich bekanntlich nicht. Dazu später mehr.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die aus unserer Sicht bedeutende „Jahrhundertnovellierung“ des Insolvenzrechtes durchaus Niederschlag in der Mitgliederzeitung des Creditorenvereins fand und in einigen als besonders wichtig empfundenen Punkten auch näher erläutert wurde. Möglicherweise, weil er eine auf viele Hefte verteilte Publikation in Fortsetzungen nicht goutierte, ließ Schalek 1913 seine eigenen Ideen als Vortragsmanuskript drucken. Die Diskussion fand unter der Schirmherrschaft wichtiger Institutionen auch öffentlich statt und hat offenbar ein spürbares Maß an Praxisnähe in die Gesetzesbestimmungen gebracht.

Widerhall der Novelle zur Zeit des Inkrafttretens

Die sogenannte „Denkschrift“ (die den neuen Insolvenzgesetzen mitgegebene Erläuterung des Gesetzgebers als Surrogat für den sonst üblichen Motivenbericht) darf als authentisches Erläuterungsdokument angesehen werden. Ebenfalls von besonderem Interesse ist eine kleine Broschüre („Die neue Konkursordnung und Ausgleichsordnung“, Compass Verlag, Wien 1914), die aus der Feder von Albert Ehrenzweig stammt, der damals wohl selbst beauftragter Konkursrichter war. Schon in der Einleitung nennt er die „Denkschrift“ das „Erste Lehrbuch des neuen Rechts“ und kündigt an, ihr zu folgen, „nur ganz selten mit bescheidenem Widerspruch“. Diese Broschüre erscheint heute umso interessanter, als sie nicht den Anspruch wissenschaftlicher Befassung erhebt – dazu dürfte neben Zeitdruck auch der gewählte Verlag, der sich eher an ein Laienpublikum richtete, ausschlaggebend gewesen sein. Ehrenzweig nennt einige Dinge durchaus beim Namen, etwa wenn er mit der Gläubigerautonomie auf seine Weise ab-

rechnet. Er schließt seine Kurzausführung zum Scheitern der mit der KO 1868 proklamierten Gläubigerautonomie mit folgenden Worten:

So wurde der Konkurs zum Tummelplatz der verwerflichsten Umtriebe; der Masseverwalter, wollte er nicht seine meist hochgespannten Honorarhoffnungen gefährden, mußte diese „Gläubigerschaft“ gewähren lassen und dem Gerichte waren von Gesetzes wegen die Hände gebunden.

Die Mängel des Verfahrens wurden zweifellos auch von anderen Autoren empfunden, und auch die „Denkschrift“ gibt dazu einiges her, doch kaum in dieser Deutlichkeit. Ehrenzweig fährt fort und schreibt: „Die neuen Bestimmungen über die Bestellung des Masseverwalters beruhen auf dem Gedanken, dass hier das Unwesen kleiner Gläubigercliquen, die den ihnen genehmen Mann vorschieben, ausgeschlossen werden soll; (...) das unnötige ‚Stürzen‘ des Masseverwalters durch eine ihre Sonderinteressen verfolgende Gläubigerpartei schädigt die Gesamtinteressen (...)“.

Wen genau Ehrenzweig hier als „Gläubigercliquen“ bezeichnet, lässt sich heute mit der erforderlichen Verlässlichkeit nicht mehr feststellen, es werden aber wohl genau jene Umtriebe gewesen sein, die zu unterbinden sich der Creditorenverein zum Ziel gesetzt hatte. Da lässt sich natürlich nachvollziehen, dass der Creditorenverein eine Maßnahme in Gesetzesform nur als „second best“ empfinden konnte, wie die oben wiedergegebenen Ausführungen aus dem Dezember 1914 erkennen lassen. Denn ein Gläubigerschutzverband wünscht sich immer mehr Autonomie der Gläubiger und weniger Bevormundung durch den Gesetzgeber. So stand aus Anlass des IRÄG 2010 der Kreditschutzverband von 1870 der Senkung der Zustimmungserfordernisse von 75 % auf eine einfache Kapitalmehrheit ebenfalls wenig euphorisch gegenüber. Und auch der Gesetzgeber des Jahres 2010 trachtete mit dieser Maßnahme auf die Beseitigung eines Missstandes, nämlich der einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zuweilen belastenden Haltung der Sozialversicherungen.

Ehrenzweig begrüßt ebenso die nun geschaffene Entscheidungs- und Prüfbefugnis des Gerichtes – Entscheidung vor allem hinsichtlich der Person des Insolvenzverwalters und seines Honorars, wobei angemerkt werden darf, dass seit dieser Novelle auch Frauen das Amt des Insolvenzverwalters ausüben können, wogegen dies die KO 1868 noch auf Männer beschränkt hatte. Ehrenzweig führt dazu zustimmend aus, dass „in Geschäftsbetrieben, die gewöhnlich von Frauen betrieben werden (z. B. Modistengeschäft), diese sich bald erfolgreicher betätigen als der Mann“.

Das Beispiel der Modistin hat Ehrenzweig nicht selbst erfunden, sondern der „Denkschrift“ entnommen. Rückblickend darf festgestellt werden, dass zweifellos noch einige Dekaden ins Land ziehen mussten, bevor weibliche Masseverwalter bestellt wurden, aber bestimmt nicht deshalb, weil sie sich in Modedingen besser auskannten. Die Berufung des Masseverwalters alleine durch das Gericht und die Abschaffung der Neuwahlmöglichkeit durch die Generalversammlung können mit Fug und Recht als gelungen bezeichnet werden. Erst damit ist der Masseverwalter gegen jedwede Einflussnahme durch Verfahrensbeteiligte immunisiert. Erst dadurch kann er wirklich unabhängig agieren, was uns heute als Selbstverständlichkeit erscheinen will, aber sich eben den Zeitgenossen des Jahres 1914 ganz anders präsentierte.

Diese Umstände und den historisch belegbaren Diskurs vor Augen, mag es daher besonders überraschend anmuten, dass der deutsche Gesetzgeber des Jahres 1999 die Wahl- bzw. Abwahlmöglichkeit in nahezu identischer Weise in die dInsO einführte. Dort bestellt das Gericht einen Insolvenzverwalter, und die Gläubiger können gem § 57 dInsO ohne nähere Begründung in

der ersten Gläubigerversammlung einen anderen Verwalter wählen. Die unzukömmlichen Effekte dieser neu geschaffenen Gläubigerautonomie dürften sich genau in den Bahnen bewegen, die im Vorfeld der Novelle 1914 Anlass zur Kritik gaben: Die Unabhängigkeit eines so gewählten Verwalters kann bezweifelt werden. Das Verfahren erleidet einen Rückschritt, weil er sich neu einarbeiten muss, und obendrein bezahlt die Konkursmasse die solcherart frustrierte Mühewaltung des abberufenen Verwalters. Dass durch das ESUG (März 2012) mittlerweile dem Gericht sogar bindende Vorschläge hinsichtlich der Person des Insolvenzverwalters gemacht werden können, sei hier nur am Rande erwähnt.



Foto: Petra Spjola

Der Autor:
Dr. Hans-Georg Kantner wurde 1957 in Wien geboren, wo er das Gymnasium besuchte und von 1975 bis 1979 Rechtswissenschaften studierte. Nach seinem Studium und Studienaufenthalten im Ausland arbeitete er viele Jahre im Kommerzkreditgeschäft einer österreichischen Großbank, bevor er 1995 zum Kreditschutzverband von 1870 wechselte, wo er seit 1996 den Bereich Insolvenz leitet. Seine beruflichen Aufgaben spannen den Bogen von Firmensanierungen in- und außerhalb von Insolvenzverfahren bis zu Insolvenzursachenforschung und Fragen des Datenschutzes. Er publiziert laufend zu diesen Themen und ist auch Referent bei Wirtschaftssymposien.



Erster Teil eines Buchbeitrages
„ZIK Spezial“ (gekürzt)
Fortsetzung forum.ksv 2 (April)

Buchtipps:

Andreas Konecny (Hg.):
Insolvenzrecht und
Kreditschutz 2015.
22 Beiträge führender
Insolvenzrechtsexperten/
innen. ZIK Spezial.
Verlag LexisNexis, 2015.
Ladenpreis: ca. EUR 59,-
Spezialausgabe für
ZIK-Abonnenten: ca. EUR 47,-